

Paket Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung 2020/2021

4. Auflage

Die mündliche Steuerberaterprüfung

Der Kurzvortrag in der mündlichen Steuerberaterprüfung

**Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/
Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen**

**Grobshäuser/Radeisen/Barzen/Hellmer/Hammes/
Böhm/Hendricks/Dauber**

Die mündliche Steuerberaterprüfung 2020/2021

13. Auflage

Ausgewählte Prüfungsthemen in Fragen und Antworten

Prüfungstaktik/Kurzvortrag

ESt/KSt/GewSt/Bilanzsteuerrecht

UmwSt/Internationales Steuerrecht

AO/FGO/USt/ErbSt/Bewertung

BWL/VWL

Berufsrecht/Bürgerliches Recht/Handelsrecht

Gesellschaftsrecht/Insolvenzrecht/Europarecht

Themenbereich Kurzvortrag

1. Phase bis zum Prüfungstag

Wir werden immer wieder gefragt, ob man sich auf den Kurzvortrag vorbereiten kann. Dies kann man auf jeden Fall und man sollte die letzten Tage bis zum Examenstermin unbedingt dafür nutzen.

Zum einen gibt es typische Kurzvortragsthemen. Es lohnt sich daher, Absolventen früherer Prüfungen anzusprechen oder Prüfungsprotokolle früherer Prüfungen durchzuarbeiten. Viele Anbieter von Steuerberaterkursen stellen diese für ihre Teilnehmer zur Verfügung. Sicher wird man im Ernstfall nicht dieselben Themen präsentiert bekommen. Es ist aber wichtig, ein gewisses Gefühl für die Themen zu entwickeln.

Häufig haben die **Kurzvortragsthemen auch aktuelle Probleme** zum Gegenstand. Sie sollten sich daher über die aktuelle Rechtsprechung (empfehlenswert: www.bundesfinanzhof.de) und die neuesten Verwaltungserlasse (Pflichtlektüre: www.bundesfinanzministerium.de) auf dem Laufenden halten. Besonders wichtig sind neu verabschiedete Gesetze oder derzeit laufende Gesetzgebungsvorhaben; hilfreich ist hier der sogenannte Reformradar auf www.nwb.de oder die Seite www.sis-verlag.de (neben vielen anderen guten Seiten). Selbst wenn die Materie nicht Gegenstand der Kurzvortragsthemen ist, dreht sich häufig die mündliche Prüfung selbst um diese aktuellen Fragen.

Neben der fachlichen Vorbereitung ist die **persönliche Vorbereitung** ein wichtiger Baustein. Wer die Möglichkeit hat, einen Rhetorikkurs zu besuchen, sollte dies tun. Auf jeden Fall sollten Sie testen, wie die eigene Rede bei anderen Personen ankommt. Wichtig sind hier insbesondere folgende Punkte:

- Rede ich zu schnell? Können die Zuhörer meinem Tempo folgen? Bedenken Sie, dass Sie ein fachlich schwieriges Thema vortragen und der Zuhörer Zeit zum Überlegen benötigt;
- Rede ich zu leise? Nicht jeder Prüfer verfügt über ein gutes Gehör. Ein zu leiser Vortrag strengt unerhört an und führt häufig dazu, dass die Zuhörer „abschalten“;
- Ist mein Vortrag interessant? Kann ich die Zuhörer fesseln? Auch ein langweiliges Thema kann mit Hilfe von Beispielen, Sprachmodulation, rhetorischen Fragen etc. für die Zuhörer zum Genuss werden;
- Ist ein roter Faden erkennbar? Der Zuhörer sollte den Aufbau des Vortrags erkennen und nachvollziehen können.

Sie können die rhetorischen Übungen mittels jeden Themas und gegenüber jeder Zuhörergruppe durchführen. Als **hervorragende Übung** bietet es sich an, ein Thema aus einer Tageszeitung zu entnehmen (oder noch besser: sich von den Zuhörern geben zu lassen). Jedes Thema ist hier geeignet (egal ob Sport, Wirtschaft oder der Bericht aus dem Gemeinderat). Man sollte dann – ohne Vorbereitung – spontan zehn Minuten über dieses Thema reden. Als Zuhörer eignen sich Kolleginnen und Kollegen ebenso wie Partner, Verwandte oder Freunde. Lassen Sie sich am Ende Ihres Vortrags ehrlich (!) beurteilen. Mit dieser Übung erlangen Sie die rhetorische Routine, um mit einem schwierigen Prüfungsvortrag fertig zu werden.

Ein wesentlicher Punkt der persönlichen Vorbereitung ist die mentale und körperliche Vorbereitung. Sie sollten den Prüfungstermin wie ein sportliches Ereignis angehen. Wer kurz vor der Prüfung noch bis in die Nacht hinein arbeitet, braucht sich nicht zu wundern, wenn er zum richtigen Zeitpunkt nicht fit ist. Treiben Sie vor der Prüfung mäßig Sport, gehen Sie spazieren oder schwimmen. Sorgen Sie für eine optimale Ernährung. Vermeiden Sie eine Erkältung, diese hat schon manchen Prüfling aus der Bahn geworfen.

Bereiten Sie sich auch psychisch optimal vor. Übernehmen Sie die Methoden erfolgreicher Spitzensportler. Diese gehen in Gedanken ihren Abfahrtslauf, ihren Boxkampf, ihr Fußballspiel immer wieder durch. Sie stellen sich jede einzelne Phase ihrer sportlichen Prüfung vor. Sie sehen sich, wie sie die

letzten Reserven mobilisieren und als Sieger durchs Ziel gehen. Wer nicht an sich selbst glaubt, kann nicht erfolgreich sein. Übertragen Sie diese Technik auf Ihre Prüfung. Stellen Sie sich vor, wie Sie vor dem Prüfungsteam stehen, wie Sie souverän Ihren Vortrag meistern, wie der Vorsitzende Sie lobt, wie Ihnen die gewünschte Prüfungsnote mitgeteilt wird.

2. Der Prüfungstag

Klären Sie schon lange vor Ihrer Prüfung ab, welche **Hilfsmittel** Sie benutzen dürfen. Lassen Sie nicht zugelassene Hilfsmittel zu Hause oder im Auto. Es gab schon Fälle, in denen Prüflingen ein Betrugsvorwurf unterstellt wurde, weil sich in der Tasche im Prüfungsvorbereitungsraum ein abgeschaltetes Handy befand.

Schalten Sie alle planbaren Fehlerquellen aus. Wir haben schon erlebt, dass ein Prüfling zu spät kam, weil er den falschen Zug zum Prüfungsort genommen hatte. Hätte der Prüfling am Prüfungsort im Hotel übernachtet, wäre ihm das nicht passiert.

Machen Sie sich (spätestens am Tag vor der Prüfung) kundig, an welchem Ort genau die Prüfung stattfindet. Herumirrende Prüflinge in unübersichtlichen Behördengebäuden sind keine Seltenheit. Die Prüfungsräume sind mitunter nicht leicht zu finden.

Soweit möglich, sollten Sie Ihre Mitprüflinge kennenlernen. Es vermittelt eine gewisse Sicherheit, wenn man weiß, mit wem man sein Schicksal in diesen Stunden teilt.

Nehmen Sie auf keinen Fall Medikamente, um Ihre Nerven zu beruhigen. Sie sind dann garantiert nicht mehr fähig, schnell und schlagkräftig der Prüfung zu folgen. Stehen Sie zu Ihrer Nervosität. Atmen Sie tief durch und machen Sie sich klar, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen auch in höchstem Maße angespannt sein werden.

3. Die Prüfungsthemen

Generationen von Prüfungskandidaten erzählen, dass Sie Pech mit den Themen hatten. Die Themen der Kandidaten vor ihnen hätten Sie problemlos bearbeiten können. Die eigenen Themen seien „abweigig“, „seltsam“, „unklar formuliert“ oder „ungeeignet“ gewesen (so Originalton von Prüflingen). Auch bei Ihnen wird dies der Fall sein. Sie müssen aber eines der drei angebotenen Themen bearbeiten. Dazu gibt es keine Alternative. Im Folgenden werden einige Ratschläge zur Themenwahl gegeben:

- Gehen Sie unbefangen an alle drei Vorschläge heran;
- Prüfen Sie, ob Sie aufgrund Ihrer Vorbildung eine besondere Präferenz für ein Thema haben (ein Jurist wird vielleicht eher ein gesellschaftsrechtliches Thema wählen, die Betriebswirtin neigt vielleicht eher zu einem Thema aus der Kostenrechnung);
- Haben Sie ein derartiges Thema vielleicht in der Praxis schon bearbeitet oder eine Fortbildung zu diesem Thema besucht, so können Sie Ihre Erfahrungen nutzen;
- Haben Sie keine Angst vor schwierigen oder exotischen Themen. Die Messlatte für einen guten Kurzvortrag ist umso niedriger, je problematischer das Thema ist (beim Thema Organschaft über die Grenze wird man Ihnen z.B. eher einen Fehler verzeihen als beim Thema Abschreibung von Gebäuden);
- Wenn Sie sich nicht eindeutig entscheiden können, schreiben Sie zu jedem Thema fünf Stichpunkte auf. Sie werden schnell merken, bei welchem Thema dies am leichtesten gelingt.

Wenn Sie sich für ein Thema entschieden haben, sollten Sie das Thema auf keinen Fall mehr wechseln. Wer das Thema nach zehn Minuten Vorbereitungszeit wechselt, hat das erste Thema nicht fertig und wird das zweite Thema in der restlichen Zeit nicht mehr erfolgreich abschließen können. Machen Sie sich Folgendes klar: Wer das schriftliche Examen geschafft hat, hat auf jeden Fall das Wissen und die Fähigkeit, um mit jedem Kurzvortragsthema Erfolg zu haben.

Themenbereich Einkommensteuer

Problembereich 1: Verluste

Frage: Ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Deutschland ist Eigentümer einer Immobilie in den USA. Er erzielt aus der Vermietung einen Verlust in Höhe von 12.000 €. Liebhaberei ist nicht gegeben. Kann er den Verlust in Deutschland geltend machen?

Antwort: Der Steuerpflichtige ist nach § 1 Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 AO in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Damit ist grundsätzlich sein Welteinkommen zu erfassen. Es ist aber zu prüfen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht regelt. Nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 des DBA-USA sind Immobilieneinkünfte im Belegenheitsstaat zu versteuern. Damit wäre das deutsche Besteuerungsrecht ausgeschlossen.

Frage: Könnte sich dennoch eine Auswirkung auf die Besteuerung in Deutschland ergeben?

Antwort: Einkünfte, die nach einem DBA in Deutschland steuerfrei sind, unterliegen nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG dem Progressionsvorbehalt und beeinflussen damit den Steuersatz in Deutschland.

Frage: Gilt das auch für Verluste?

Antwort: Grundsätzlich ja. § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG findet auch in Form eines negativen Progressionsvorbehalts Anwendung (vgl. H 32b EStH „Ausländische Verluste“). In diesem Fall ist aber zu prüfen, ob § 2a EStG der Anwendung des negativen Progressionsvorbehalts entgegensteht. Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) EStG können Verluste aus ausländischen Immobilien nur mit künftigen Gewinnen aus ausländischen Immobilien desselben Staates verrechnet werden. Dies schließt damit auch den negativen Progressionsvorbehalt aus.

Frage: Nehmen Sie an, die Immobilie läge in Holland.

Antwort: Da Holland ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ist hier der Progressionsvorbehalt nicht anzuwenden (s. § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Frage: Bleiben wir bei § 2a EStG. Ein Einzelunternehmer in Deutschland unterhält einen Produktionsbetrieb in der Türkei, in dem Kabelstränge für die Autoindustrie hergestellt werden. Er erzielt aus dem Betrieb (keine Personen- oder Kapitalgesellschaft) einen Verlust. Kann er den Verlust in Deutschland geltend machen?

Antwort: Auch hier ist wieder zu prüfen, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat. Da der deutsche Unternehmer in der Türkei eine feste Einrichtung unterhält, die nicht lediglich untergeordneten Tätigkeiten dient, ist eine Betriebsstätte gegeben. Gewinne aus Betriebsstätten werden stets in dem Staat besteuert, in dem die Betriebsstätte liegt (vgl. Art. 7 Abs. 1 DBA-Türkei).

Zu prüfen ist wieder, ob der Progressionsvorbehalt greift. Dies ist nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG zu bejahen. Die Ausnahmeregelung des § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG greift nicht, da die Türkei ein Drittstaat ist. Wenn der Progressionsvorbehalt greift, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob § 2a EStG dem nicht entgegensteht (negativer Progressionsvorbehalt). Nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG dürften die Verluste in Deutschland grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (also auch nicht im Wege des negativen Progressionsvorbehalts). Es könnte aber die Ausnahmeregelung des § 2a Abs. 2 EStG anwendbar sein. Nach § 2a Abs. 2 EStG können Verluste einer Betriebsstätte, die die Negativvoraussetzungen nicht erfüllt, mithin also eine erwünschte produktive Tätigkeit ausübt, in Deutschland geltend gemacht werden. Damit fallen die Verluste der türkischen Betriebsstätte in den negativen Progressionsvorbehalt.

Frage: Wechseln wir das Thema. Ein Erblasser hinterlässt einen Handwerksbetrieb. Die Erben stellen fest, dass bis zum Todeszeitpunkt ein Verlust in Höhe von 75.000 € entstanden ist. Was geschieht mit dem Verlust?

Antwort: Die Erben sind nach § 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolger geworden. Dies bedeutet, dass alle Rechte und Verpflichtungen auf sie übergegangen sind. Die Erben müssen daher für den Erblasser eine Einkommensteuererklärung abgegeben. Die Verluste aus Gewerbebetrieb sind nach § 2 EStG mit anderen Einkünften des Erblassers auszugleichen. Entsteht ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte, wird dieser automatisch nach § 10d Abs. 1 EStG in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen. Die Erben könnten auf den Rücktrag gemäß § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG verzichten. Dies dürfte aber nicht sinnvoll sein, da ein Verlustvortrag beim Erblasser aufgrund des Todes nicht mehr möglich ist.

Frage: Was geschieht mit dem Verlust, wenn er im Rahmen des § 10d EStG beim Erblasser nicht verwertet werden kann?

Antwort: Der Große Senat hat entschieden, dass nicht ausgenutzte Verluste des Erblassers nicht auf die Erben übergehen (BFH GrS vom 17.12.2007, BStBl II 2008, 608). Die Verwaltung wendet diese neue Rechtsprechung an (BMF vom 24.07.2008, BStBl I 2008, 809; H 10d EStH „Verlustabzug im Erbfall“). Damit geht im vorliegenden Fall der Verlust des Erblassers verloren.

Frage: Nehmen Sie einmal an, der Erblasser sei als Kommanditist an einer GmbH und Co. KG beteiligt. Sein Kapitalkonto steht am Todestag auf ./ 100.000 €. Der verrechenbare Verlust des Erblassers nach § 15a Abs. 2 EStG beträgt 70.000 €. Der Erbe erbt den Kommanditanteil. Gehen die verrechenbaren Verluste über?

Antwort: Die Entscheidung des BFH bezieht sich lediglich auf vortragsfähige Verluste nach § 10d EStG. Die Verwaltung geht daher zu Recht davon aus, dass verrechenbare Verluste nach § 15a Abs. 2 EStG nicht untergehen (vgl. R 10d Abs. 9 EStR).

Frage: Wir wechseln wieder das Thema. Ein Kapitalanleger möchte sich an einer GmbH & Co. KG beteiligen, die einen Kinofilm produziert. An der KG sollen sich Hunderte von Kommanditisten mit unterschiedlichen Einlagen beteiligen. Laut Verkaufsprospekt soll den Anlegern im ersten Jahr ein Verlust in Höhe von 80 % ihrer Einlage zugewiesen werden. Auch im zweiten und dritten Jahr sollen Verluste entstehen. Erst ab dem vierten Jahr sind Gewinne aus der Vermarktung des Films geplant. Welche steuerlichen Probleme sehen Sie (§ 15a EStG ist nicht zu prüfen)?

Antwort: Zuerst einmal ist zu prüfen, ob hier eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Danach müssen die Kommanditisten einen Totalüberschuss für die Laufzeit der KG anstreben und dies anhand eines schlüssigen Konzeptes plausibel machen können (vgl. H 15.3 EStH „Verlustzuweisungsgesellschaft“). Dabei wäre ein Gewinn aus der Betriebsaufgabe der KG im Sinne des § 16 Abs. 3 EStG einzubeziehen (vgl. H 15.3 EStH „Totalgewinn“).

Sollte keine Liebhaberei gegeben sein, müsste § 15b EStG geprüft werden (vgl. BMF vom 17.07.2007, BStBl I 2007, 542, Beck'sche Erlasse § 15b/1). Eine modellhafte Gestaltung liegt hier vor, da zahlreiche Gesellschafter aufgrund eines einheitlichen Verkaufsprospektes beigetreten sind. Die Erzielung steuerlicher Anfangsverluste war sicherlich ein Motiv für die Anleger. Da die Verluste bereits im ersten Jahr 80 % der Einlage (= eingesetztes Eigenkapital) betragen und damit die Grenze des § 15b Abs. 3 EStG (10 %) überschreiten, kann der einzelne Anleger seine Verluste nur mit späteren Gewinnen aus demselben Filmfonds verrechnen.

Frage: Bleiben wir bei der Kommanditgesellschaft und vertiefen das Thema der Verluste nach § 15a EStG. Welche zwei Arten von Verlusten kennt diese Vorschrift?

Antwort: Verluste nach § 15a Abs. 1 und 2 EStG können ausgleichsfähig oder lediglich verrechenbar sein. (Anmerkung: vgl. R 15a EStR und H 15a EStH mit Beispielen und weiteren Nachweisen)

Frage: Wann sind Verluste lediglich verrechenbar?

Antwort: Verluste sind nach § 15a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 EStG verrechenbar, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Als Kapitalkonto im Sinne von § 15a EStG gilt dabei das Gesamthandskonto einschließlich etwaiger Ergänzungsbilanzen, nicht aber das Sonderbilanzkonto (vgl. R 15a Abs.2 EStR und H 15a EStH „Kapitalkonto“).

Verrechenbare Verluste werden nach § 15a Abs. 2 EStG festgestellt und mit künftigen Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet.

Frage: Können Einlagen die Höhe der ausgleichsfähigen Verluste beeinflussen?

Antwort: Je höher das positive Kapitalkonto ist, umso höher sind die ausgleichsfähigen Verluste. Eine Einlage schafft damit zusätzliches Potenzial an ausgleichsfähigen Verlusten.

Frage: Ein Kommanditist hat am 01.01.2019 ein Kapitalkonto in Höhe von ./ 100 T€. Er legt in 2019 30 T€ ein. Sein Verlustanteil beträgt in 2019 150 T€. Wie ist der Verlust zu beurteilen?

Antwort: Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG ist ein Verlust verrechenbar, soweit ein Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Unter Berücksichtigung der Einlage entwickelt sich das Kapitalkonto von ./ 100 T€ auf ./ 220 T€. Damit sind 120 T€ des Verlustes verrechenbar (= Betrag, um den sich das negative Kapitalkonto erhöht hat) und 30 T€ ausgleichsfähig. Die Einlage hat somit im Jahr der Einlage ein Potenzial an ausgleichsfähigen Verlusten geschaffen.

Frage: Wandeln wir den Fall ab. In 2019 entsteht ein Gewinn von 0 €. Der Verlustanteil in Höhe von 150 T€ entsteht nun in 2020. Welche Auswirkungen hat nun die Einlage?

Antwort: Die Einlage bleibt hier ohne Auswirkung. Das Kapitalkonto steht am 01.01.2020 auf ./ 70 T€. Durch den Verlust erhöht sich das negative Kapitalkonto um 150 T€. Damit ist der gesamte Verlust lediglich verrechenbar.

Die Einlage des Vorjahres wirkt sich nach § 15a Abs. 1a EStG steuerlich nicht aus. Damit entfaltet eine Einlage in ein negatives Kapitalkonto nur Wirkung in dem Jahr, in dem sie getätigt wird.

Frage: Welche Folgen haben Entnahmen im Rahmen des § 15a EStG?

Antwort: Eine Entnahme ist nach § 15a Abs. 3 Satz 1 EStG dem Kommanditisten als Gewinn hinzuzurechnen, soweit durch die Entnahme ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt aber nur, soweit im Wirtschaftsjahr der Entnahme und in den zehn vorangegangenen Jahren Verluste ausgleichsfähig waren.

Frage: Gehen Sie von folgendem Sachverhalt aus: Das Kapitalkonto eines Kommanditisten steht am 01.01.2019 aufgrund von Verlusten (nicht Entnahmen) auf + 20 T€. Er entnimmt 80 T€. Die Hafteinlage beträgt 100 T€ und wurde in vollem Umfang einbezahlt. Wie hoch ist die Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG?

Antwort: Durch die Entnahme entsteht ein negatives Kapitalkonto in Höhe von ./ 60 T€. Da das Kapitalkonto aufgrund von Verlusten auf + 20 T€ gesunken ist, müssen mindestens 80 T€ ausgleichsfähige Verluste in den Vorjahren entstanden sein (Hafteinlage 100.000 € abzüglich ausgleichsfähige Verluste

Themenbereich Umsatzsteuer

Problembereich 1: Der Unternehmer und sein Unternehmen

Frage: Geben Sie bitte kurz an, nach welchen Kriterien sich die Unternehmereigenschaft bestimmt.

Antwort: Die Unternehmereigenschaft ist in § 2 Abs. 1 UStG definiert. Danach ist jede gewerbliche oder berufliche Tätigkeit, die selbstständig ausgeübt wird, eine unternehmerische Tätigkeit. Dabei ist die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit umsatzsteuerrechtlich eigenständig zu interpretieren und ist jede Tätigkeit, die nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Frage: Wer kann denn alles Unternehmereigenschaft haben?

Antwort: Unternehmer kann jede natürliche Person (ab Geburt), sowie jeder Personenzusammenschluss sein. Der BFH (Urteil vom 22.11.2018, V R 65/17, BFH/NV 2019, 359) hat allerdings aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit Bruchteilsgemeinschaften in der Umsatzsteuer die Unternehmefähigkeit abgesprochen. Danach ist Voraussetzung, dass ein Personenzusammenschluss als solcher rechtsfähig ist. Die Finanzverwaltung hat allerdings zu diesem Urteil noch nicht Stellung genommen. Sollten diese Grundsätze auf vergleichbare Fälle übertragen werden, würden sich – so z.B. bei der ungeteilten Erbengemeinschaft – erhebliche Probleme in der Praxis ergeben. In jedem Fall sind aber die Personenhandelsgesellschaften oder auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts eigenständige Unternehmen. Aber auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts können Unternehmereigenschaft haben. Allerdings sind bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch weitere Einschränkungen nach § 2b bzw. übergangsweise auch noch nach § 2 Abs. 3 UStG zu beachten.

Frage: Lassen Sie mich hier einmal unterbrechen, zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommen wir später noch einmal zurück. Lassen Sie uns vorerst über die grundlegenden Fragestellungen zur Unternehmereigenschaft reden. Ab wann beginnt denn die Unternehmereigenschaft und warum ist diese Frage für die Umsatzsteuer so wichtig?

Tipp! Soweit Sie Gesetze in der Prüfung verwenden dürfen, sollten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der mündlichen Prüfung, die gerade nicht gefragt sind, schon einmal den § 2b und den § 2 Abs. 3 UStG zur juristischen Person des öffentlichen Rechts aufblättern und noch einen kurzen Blick hinein werfen – folgen Sie aber dennoch dem Prüfungsgespräch!

Antwort: Die Unternehmereigenschaft beginnt grundsätzlich mit dem ersten, nach außen erkennbaren in Erscheinung treten. Dabei begründen auch schon Vorbereitungshandlungen die Unternehmereigenschaft. Vorbereitungshandlungen liegen vor, wenn ein Unternehmer in die konkrete Planung eintritt, unternehmerisch tätig werden zu wollen. Von Bedeutung ist das deshalb, da ab der Begründung der Unternehmereigenschaft im Regelfall vom Unternehmer bereits Leistungen in Anspruch genommen werden, bevor dieser selbst seine Leistungen gegenüber Dritten erbringen kann. Da für die Vorsteuer-abzugsberechtigung nach § 15 UStG die Unternehmereigenschaft wesentliche Voraussetzung ist, muss die Unternehmereigenschaft schon zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs vorliegen.

Tipp! Hier könnte je nach Prüfungsverlauf auch noch mit einfließen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 29.02.1996, C-110/94 – INZO, UR 1996, 116; vgl. auch Abschn. 2.6 Abs. 1 UStAE) die Unternehmereigenschaft nicht davon abhängig ist, dass auch tatsächlich später entgeltliche Ausgangsleistungen ausgeführt werden. Die ernsthafte Umsatzerzielungsabsicht ist ausreichend.

Frage: Nach welchen Kriterien kann die private Vermögensverwaltung von der unternehmerischen Betätigung abgegrenzt werden – oder anders gefragt: Ab wann kann jemand auch bei dem Verkauf privater Gegenstände Unternehmereigenschaft erlangen?

Antwort: Grundsätzlich führt die private Vermögensverwaltung nicht zu einer unternehmerischen Betätigung. So hatte der BFH schon früh entschieden, dass ein Briefmarkensammler oder Münzsammler nicht unternehmerisch tätig ist, selbst wenn er Stücke wegetauscht, die Sammlung umschichtet oder ganz oder teilweise veräußert (BFH, Urteil vom 29.06.1987, X R 23/82, BStBl II 1987, 744 und vom 16.07.1987, X R 48/82, BStBl II 1987, 752 sowie Abschn. 2.3 Abs. 6 Satz 2 UStAE). Allerdings kann die Grenze zur Unternehmereigenschaft bei einer intensiven privaten Vermögensverwaltung auch überschritten werden. Der BFH (Urteil vom 26.04.2012, V R 2/11, BStBl II 2012, 634 sowie Urteil vom 12.08.2015, XI R 43/13, BStBl II 2015, 919) hat für einen eBay-Verkäufer entschieden, dass der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen (in einem Fall 1.200 Umsätze in drei Jahren, in einem anderen Fall 140 Pelzmäntel) eine der Umsatzsteuer unterliegende nachhaltige unternehmerische Tätigkeit sein kann. Dabei ist es für die Beurteilung der Nachhaltigkeit nicht von Bedeutung, ob schon beim Einkauf der Gegenstände eine Wiederverkaufsabsicht bestand. Die Abgrenzung muss deshalb immer unter Würdigung aller individuellen Voraussetzungen im Einzelfall erfolgen.

Tipp! Der BFH hat in dem Fall insbesondere darauf abgestellt, dass der Verkäufer aktive Schritte zum Vertrieb von Gegenständen unternommen hatte, indem er sich ähnlicher Mittel bediente, wie ein gewerblicher Händler. Damit kann bei der laufenden Veräußerung von Gegenständen in erheblichem Umfang nicht mehr von einer privaten Vermögensverwaltung ausgegangen werden. Grundsätzlich ergibt sich kein Unterschied, ob der Verkauf über eine Internet-Auktionsplattform erfolgt oder auf einem Trödelmarkt – lediglich die Erfassung und damit die Nachweisbarkeit sind bei Internet-Auktionen deutlich einfacher. Beachten Sie in diesem Fall auch die zum 01.01.2019 neu in das Gesetz aufgenommenen Aufzeichnungspflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze in § 22f UStG sowie die Haftungsregelungen in § 25e UStG. Beachten Sie bitte, dass durch das Jahressteuergesetz 2020 zum 01.01.2021 oder 01.07.2021 sich noch Veränderungen an den § 22f UStG und § 25e UStG ergeben können.

Frage: Bleiben wir noch bei der Abgrenzung zwischen privater Tätigkeit und unternehmerischer Betätigung. Kann nach Ihrer Auffassung ein professioneller Pokerspieler Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sein?

Antwort: Die Frage der Unternehmereigenschaft bei professionellen Pokerspielern war in der Tat umstritten. Glücksspiel ist regelmäßig keine unternehmerische Betätigung, da es in diesem Fall an einer erwartbaren Gegenleistung fehlt. Gewinne sind gerade nicht Gegenleistung für eine ausgeführte Leistung, sondern eher zufällig. Der BFH (Urteil vom 25.10.2017, XI R 37/14, BFH/NV 2017, 1689) hat dazu entschieden, dass ein Berufspokerspieler keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches gegen Entgelt erbringt, wenn er an Spielen fremder Veranstalter teilnimmt und ausschließlich im Falle der erfolgreichen Teilnahme Preisgelder oder Spielgewinne erhält. Zwischen der Teilnahme am Pokerspiel und dem im Erfolgsfall erhaltenen Preisgeld oder Gewinn fehlt der für einen Leistungsaustausch erforderliche unmittelbare Zusammenhang. Allerdings ist zu beachten, dass die Teilnahme an einem Pokerspiel aber eine im Rahmen eines Leistungsaustausches gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt. In einem solchen Fall ist die vom Veranstalter geleistete Zahlung die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen.

Tipp! Der BFH (Urteil vom 02.08.2018, V R 21/16, BFH/NV 2019, 174) hat diese Rechtsprechung fortgesetzt und entschieden, dass die Teilnahme an einem Wettbewerb (Pferderennen) nicht steuerbar ist, wenn dem Eigentümer der Pferde als Gegenleistung lediglich ein platzierungsabhängiges Preisgeld gezahlt wird. Die Finanzverwaltung (BMF, Schreiben vom 27.05.2019, BStBl I 2019, 512) hat diese Vorgaben umgesetzt. Wenn unsicher ist, ob überhaupt eine Zahlung erfolgt (platzierungsabhängiger Gewinn), liegt keine steuerbare Leistung vor. Ist lediglich die Höhe der Zahlung von der Platzierung abhängig, liegt ein Leistungsaustausch vor.

Frage: Können Sie sich Fälle vorstellen, in denen dem Unternehmer der Vorsteuerabzug vom Finanzamt rückwirkend wieder aberkannt werden kann, weil eine Unternehmereigenschaft tatsächlich nicht begründet wurde?

Antwort: Grundsätzlich ist sofort beim Leistungsbezug darüber zu entscheiden, ob eine Leistung dem Unternehmen zugeordnet werden kann. Damit muss zu diesem Zeitpunkt auch feststehen, dass die Unternehmereigenschaft schon besteht. Eine nachträgliche Anerkennung der Unternehmereigenschaft und damit auch die Versagung der Vorsteuerabzugsberechtigung kann nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein. Dies kann laut EuGH dann vorkommen, wenn ein Fall des Betrugs oder des Missbrauchs vorliegt und die Unternehmereigenschaft nur böswillig vorgetäuscht worden ist.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann eine natürliche Person gegenüber einer Personengesellschaft, an der sie beteiligt ist, als Unternehmer Leistungen ausführen?

Antwort: Damit ein Gesellschafter einer Personengesellschaft dieser gegenüber als Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung ausführen kann, muss der Gesellschafter diese Leistung mit Einnahmeerzielungsabsicht ausführen. Das bedeutet, dass der Gesellschafter im Zusammenhang mit der Leistung eine konkrete Gegenleistung (eine individuelle Bezahlung) erhalten möchte. Wird er nur im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft tätig, handelt es sich um einen sog. echten Gesellschafterbeitrag, der nicht steuerbar ausgeführt wird.

Frage: Können Sie uns dafür ein konkretes Beispiel angeben?

Antwort: Gerne, ein konkretes Beispiel kann die Überlassung eines Fahrzeugs, das einem Gesellschafter der Personengesellschaft gehört, gegenüber der Personengesellschaft sein. Überlässt er das Fahrzeug nur gegen seinen allgemeinen Gewinnanteil, liegt ein nicht steuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, erhält er aber von der Gesellschaft ein konkretes Entgelt für die Überlassung des Fahrzeugs, vollzieht sich diese Überlassung im Rahmen eines steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustauschs. Der Gesellschafter ist dann als Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus dem Kauf des Fahrzeugs berechtigt. Ein weiteres Beispiel ist die entgeltliche Geschäftsführungsleistung bei einer Personengesellschaft. Erhält der Gesellschafter für die Führung der Geschäfte der Personengesellschaft ein gesondert berechnetes Entgelt – also keinen vom Gewinn der Gesellschaft abhängigen Betrag –, ist dies als steuerbare und steuerpflichtige Leistung gegenüber der Gesellschaft anzusehen.

Tipp! Schauen Sie sich in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung Abschn. 1.6 UStAE an. Hier hat die Finanzverwaltung kompakt die Grundsätze der Leistungsaustauschprozesse bei Gesellschaftsverhältnissen dargestellt. Neben der Einnahmeerzielungsabsicht ist aber auch zu prüfen, ob der Gesellschafter selbstständig tätig ist oder weisungsgebunden eingegliedert ist. Auch ein Komplementär einer KG kann – im Innenverhältnis – weisungsgebunden eingegliedert sein, sodass er nicht selbstständig tätig ist.

Der EuGH hat indirekt diese Rechtsauffassung bestätigt, dass nur die entgeltliche (wirtschaftliche) Tätigkeit die Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters begründet (EuGH, Urteil vom 13.03.2014, C-204/13 – Heinz Malburg, BFH/NV 2014, 813).

Frage: Kommen wir zu einem kleinen Fall: Drei natürliche Personen wollen zusammen eine GmbH gründen. Bevor sie aber zu einem Notar gehen und den Gesellschaftsvertrag abschließen, mieten sie schon Büroräume an, stellen Personal ein und schaffen die für die Ausführung ihrer Umsätze notwendige Hard- und Software an. Am Tag, bevor sie erstmals entgeltliche Leistungen ausführen, gehen sie zum Notar und schließen den notariellen Gesellschaftsvertrag ab. Können sich hier Probleme für die Beteiligten ergeben?

Antwort: Fraglich ist, wer hier einen Vorsteuerabzug aus den gesamten Ingangsetzungskosten des Unternehmens hat. Die GmbH ist (nach Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags als Gründungsgesellschaft) Unternehmer nach § 2 Abs. 1 UStG geworden, da sie entgeltlich Umsätze ausführen will und dies auch tut. Die Vorgründungsgesellschaft (bis zum notariellen Gesellschaftsvertrag) ist als Personengesellschaft nicht mit der später entstehenden GmbH identisch. Da die Vorgründungsgesellschaft aber selbst keine eigene Umsatzerzielungsabsicht hatte, könnte es hier an der Unternehmereigenschaft der Vorgründungsgesellschaft scheitern. In diesem Falle wäre weder die GmbH (mangels Leistungsbezug) noch die Personengesellschaft (mangels Unternehmereigenschaft) zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der EuGH hatte hier aber entschieden (EuGH, Urteil vom 29.04.2004, C-137/02 – Faxworld GbR, BFH/NV Beilage 2004, 225), dass in diesem Fall eine Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG (nicht steuerbar) vorliegt, die die Unternehmereigenschaft der Vorgründungsgesellschaft begründet. Dieser Übertragungsvorgang ist ausreichend, um die Vorsteuerabzugsberechtigung der Vorgründungsgesellschaft in den Fällen zu ermöglichen, in denen die dann später entstehende GmbH keine vorsteuerabzugsschädlichen Ausgangsumsätze ausführt.

Tipp! Problematischer ist es, wenn aus der Vorgründungsgesellschaft einzelne, dort bezogene Leistungen, auf die Gründungsgesellschaft übertragen werden sollen. Dies wird sich nur im Rahmen eines entgeltlichen Vorgangs vollziehen lassen. Die nicht steuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG ist hingegen nicht von einem entgeltlichen Vorgang abhängig.

Zu den Gründungskosten bei einer Personengesellschaft ist ein Urteil des EuGH (Urteil vom 01.03.2010, C-280/10 – Polski Travertyn, BFH/NV 2012, 908) lesenswert. Danach sind auch Gründungskosten, die von den Gesellschaftern der Personengesellschaft getragen wurden und die ihnen direkt berechnet wurden, als Vorsteuerbeträge abzuziehen.

Weiterhin hat der BFH entschieden (Urteil vom 11.11.2015, V R 8/15, BFH/NV 2016, 863), dass der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmertätigkeit der GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein kann, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll.

Frage: Kommen wir jetzt einmal zu den juristischen Personen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine juristische Person des privaten Rechts die Unternehmereigenschaft hat?

Antwort: Eine juristische Person des privaten Rechts (GmbH oder AG) muss ebenfalls – wie jeder andere Unternehmer auch – selbstständig, nachhaltig und mit Einnahmeerzielungsabsicht tätig werden. Besonderheiten bestehen hier bei der Voraussetzung der Selbstständigkeit. Die Selbstständigkeit ist dabei nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG negativ abgegrenzt. Die juristische Person ist dann nicht selbstständig tätig, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist. In diesem Fall liegt eine sog. Organschaft vor, bei der die juristische Person unselbstständiger

Themenbereich Bilanzsteuerrecht

Problembereich 1: Kaufmannseigenschaft, grundlegende Verpflichtungen des Kaufmanns, Inventur und Jahresabschluss (Teil I)

Frage: Nennen Sie die wesentlichen Personengruppen, die den Kaufmannsbegriff des HGB erfüllen.

Antwort: Kaufmann ist gemäß § 1 Abs. 1 HGB, wer ein Handelsgewerbe betreibt (Kaufmann kraft Betätigung). Liegt diese Voraussetzung vor, ist der Unternehmer zwingend Kaufmann. Die dann erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist damit lediglich deklaratorischer Natur. Ein gemeinsam tätiger Zusammenschluss von Personen ist als Personengesellschaft Kaufmann, wenn die Personen gemeinschaftlich ein Handelsgewerbe betreiben (§§ 1, 105 Abs. 1 und 161 Abs. 1 HGB).

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon als Handelsgewerbe anzusehen ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne des HGB, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 S. 1 HGB). Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen (§ 2 S. 2 HGB). Dieser sogenannte „Kaufmann kraft Eintragung“ erlangt die Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung der Firma in das Handelsregister (§§ 8 ff. HGB). § 2 HGB ist auch für kleingewerbliche oder (nur) eigenes Vermögen verwaltende OHG und KG von Bedeutung (§§ 105 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB).

Kraft Rechtsform zwingend (Form-)Kaufleute sind die juristischen Personen wie GmbH (§ 6 HGB i.V.m. §§ 1, 13 Abs. 3 GmbHG), AG (§ 6 HGB i.V.m. § 3 AktG), KgaA und GmbH & Co. KG, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben.

Frage: Wo ist definiert, was ein Handelsgewerbe ist?

Antwort: Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 HGB definiert, was ein Handelsgewerbe ist.

Handelsgewerbe ist demnach jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Frage: Nennen Sie mögliche Kriterien, wann ein Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Antwort: Die Kriterien dafür, wann ein Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind nicht rechtlich normiert. Maßgeblich sind, wenn die Kaufmannseigenschaft nicht bereits zwingend aus der Rechtsform des Unternehmens folgt, Kriterien wie Umsatz- und Ertragsstärke, Höhe des Anlagevermögens, Mitarbeiterzahl, Umfang und Komplexität der Geschäftsvorfälle usw. Als Anhaltspunkt können die Werte aus § 141 AO gelten.

Frage: Was hat ein Kaufmann zu Beginn seiner Tätigkeit zu veranlassen und wo ist das geregelt?

Antwort: Grundsätzlich hat jeder Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines Bargelds sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (§ 240 Abs. 1 HGB). Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz) aufzustellen (§ 242 Abs. 1 S. 1 HGB).

Tipp! § 138 Abs. 1 S. 1 AO regelt, dass Steuerpflichtige die Eröffnung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte gegenüber der Gemeinde mitzuteilen haben, in der sich der Betrieb oder die Betriebsstätte befindet. Diese unterrichtet bisher das Finanzamt unverzüglich über den Inhalt der Mitteilung.

Nach § 138 Abs. 1b S. 1 AO, der durch das Dritte Bürokratieabbaugesetz eingefügt worden ist, haben Steuerpflichtige, sofern sie nach § 138 Abs. 1 S. 1 bis 3 AO verpflichtet sind, die Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Auskünfte über die für ihre Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse zu erteilen. Einer gesonderten Aufforderung des Finanzamts bedarf es künftig nicht mehr. Die Auskünfte über die für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse sind gegenüber dem nach § 138 Abs. 1 S. 1 bis 3 AO für die Betriebssteuern zuständigen Finanzamt zu erteilen. § 138 Abs. 1b S. 2 AO bestimmt, dass die vorgenannten Auskünfte nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle an die örtlich zuständigen Finanzämter innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis (also der Betriebseröffnung) zu erstatten bzw. zu übermitteln sind.

Frage: Was hat ein Kaufmann am Ende eines Geschäftsjahres zu veranlassen und wo ist das geregelt?

Antwort: Grundsätzlich hat jeder Kaufmann für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein Inventar (§ 240 Abs. 2 S. 1 HGB) und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen (§ 242 Abs. 1 S. 1 HGB). Außerdem ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen (§ 242 Abs. 2 HGB).

Frage: Gibt es von diesen Grundsätzen für bestimmte Gruppen eventuell Ausnahmen?

Antwort: Der Gesetzgeber sieht eine Befreiung von Inventur-, Buchführungs- und Abschlusserstellungspflichten für solche Einzelkaufleute vor, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen höchstens bestimmte Grenzwerte betreffend den Umsatz bzw. den Gewinn ausweisen. Personenhandelsgesellschaften sind von dieser Regelung nicht erfasst, da das Gesetz ausdrücklich nur von Einzelkaufleuten spricht. Im Falle der Neugründung tritt die Befreiung gemäß § 242 Abs. 4 HGB bereits dann ein, wenn die Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Frage: Wie stellt sich die von Ihnen benannte Vorschrift aktuell im Einzelnen dar?

Antwort: Betroffen ist auch die Vorschrift des § 241a HGB in der Fassung des Bürokratieentlastungsgesetzes:

Die damals wohl wichtigste Änderung ist die Erhöhung der Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Die seinerzeitigen Schwellenwerte (Umsatz: 500.000 € bzw. Gewinn: 50.000 €) wurden mit Wirkung ab dem 01.01.2016 auf 600.000 € bzw. 60.000 € erhöht. Die Erhöhung der Schwellenwerte im HGB ist inhaltsgleich auch in die AO übernommen worden. Damit ist gewährleistet, dass für Zwecke der Buchführungspflicht ein Gleichklang besteht. Es soll kein Unterschied zwischen Betrieben bestehen, die bereits nach dem HGB buchführungspflichtig sind und Betrieben, für welche sich die Buchführungspflicht allein aus den Regeln der AO ergibt (§ 141 AO).

Tipp! Es war lange Zeit umstritten, ob eine auf ausländischem Recht beruhende Buchführungs-pflicht eines Steuerpflichtigen zu einer Buchführungspflicht auch für das deutsche Steuerverfahren führt. Der wohl überwiegende Teil der Literatur hatte dies gegen die Finanzverwaltung lange bestritten. Der BFH hat allerdings in seinem Urteil vom 14.11.2018 (I R 81/16, BStBl II 2019, 390) die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Diese Ansicht war bereits bislang im Anwendungs-erlass zur AO (AEAO zu § 140 AO) zu finden.

Frage: Sie haben doch schon einmal vom „MicroBilG“ gehört. Für welche Gesellschaften gilt das MicroBilG?

Antwort: Die Regelung gilt für Kleinstkapitalgesellschaften. Die Basis der Neuerungen bildet zunächst die Festlegung von Schwellenwerten für die Erleichterungen respektive Befreiungen für die Gesell-schaften. Als derartige Unternehmen gelten gemäß § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB diejenigen, die an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr aufweisen als:

- 350.000 € Bilanzsumme,
- 700.000 € Nettoumsatzerlöse und
- eine durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter eines Geschäftsjahrs von 10.

Wie schon bei den bisherigen Größenklassenbestimmungen nach § 267 HGB ist auch nach § 267a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB der Schwellenwert für die Bilanzsumme als Bilanzsumme abzüglich eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags i.S.d. § 268 Abs. 3 HGB zu ermitteln. Hinsichtlich der Ermitt-lung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl gelten die Regelungen des § 267 Abs. 5 HGB analog, wonach der Durchschnitt aus den jeweils zum Quartalsende Beschäftigten zu ermitteln ist. Gleches gilt für § 267 Abs. 4 und 6 HGB. Entsprechend ist im Falle einer Umwandlung oder Neugründung auch dann eine Befreiung gegeben, wenn mindestens 2 der 3 Schwellenwerte am aktuellen Abschlussstichtag unterschritten werden, am vorhergehenden Abschlussstichtag jedoch kein Befreiungsrecht bestand.

Frage: Wir reden gerade von Schwellenwerten. Ist Ihnen bekannt, inwieweit sich die in § 267 HGB genannten Beträge in den vergangenen Jahren geändert haben?

Antwort: Am 22.7.2015 wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) im Bundesgesetzblatt verkündet; es ist einen Tag darauf in Kraft getreten.

Eine wichtige, vermutlich die wichtigste damalige Änderung waren die erhöhten monetären Schwellenwerte für die Klassifikation der Größenklassen für Kapitalgesellschaften. Konkret wurden die Werte für kleine Kapitalgesellschaften um fast $\frac{1}{4}$ erhöht, während die Werte für mittelgroße Kapitalgesell-schaften oder die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht lediglich um knapp 4 % erhöht werden (§ 267 und § 293 HGB-BilRUG).

**Fräenznick/Grobshäuser/Radeisen/Hellmer/
Pientka/Trabold/Hendricks/Holzner/Ramb/Dauber**

Der Kurzvortrag in der mündlichen Steuerberaterprüfung 2020/2021

12. Auflage

**101 ausgewählte Themen mit Gliederung
und ausformuliertem Kurzvortrag**

**Rechtliche Rahmenbedingungen/Gliederung/
Kurzvortrag/Tipps**

ESt/KSt/GewSt/Bilanzsteuerrecht

Umwandlungssteuer

AO/FGO/USt/ErbSt/Bewertung

BWL/VWL

Berufsrecht/Bürgerliches Recht/Handelsrecht

Gesellschaftsrecht/Insolvenzrecht

Vorbereitung auf den Kurzvortrag, Auswahl des Themas, optische Aufbereitung der Gliederung, Einleitungs- und Schlussatz, Rhetorik und Körpersprache

1. Die Phase bis zur mündlichen Prüfung

Die Steuerberaterprüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Gesamtnote 4,5 erreicht hat (§ 25 Abs. 2 DVStB).

Zur **mündlichen Prüfung** ist spätestens zwei Wochen vorher zu laden (§ 26 Abs. 1 DVStB). Die Prüfungsergebnisse werden in der Regel Anfang bis Mitte Januar des auf die schriftliche Prüfung folgenden Jahres bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung der zweiwöchigen Ladungsfrist beginnen die mündlichen Prüfungen Ende Januar (z.B. in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen) oder erst Ende Februar (z.B. in Sachsen-Anhalt). Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Steuerberaterprüfung und der mündlichen Prüfung, somit in einem Zeitraum von etwa zwei bis zehn Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, statt. Daher wird der Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der tatsächlichen Prüfung in der Regel nicht für eine ordentliche Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ausreichen. Mit den Vorbereitungen auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag sollte bereits unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung begonnen werden.

Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus sechs Personen besteht. Hierunter sind drei Vertreter der Verwaltung, unter diesen auch der Vorsitzende der mündlichen Prüfung sowie ein Vertreter der Wirtschaft und zwei Steuerberater.

Die **Prüfungsgebiete** sind das für die schriftliche Prüfung bereits relevante Allgemeine und Besondere Steuerrecht. Hinzu kommt das Berufsrecht, Wirtschaftsrecht (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), Insolvenzrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaft, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Volkswirtschaftslehre (§ 37 Abs. 3 StBerG).

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem **Kurzvortrag**. Der Prüfungskandidat erhält drei Themen zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt 30 Minuten. Anschließend ist der Kurzvortrag vor der Prüfungskommission abzuhalten. Dabei darf der Kurzvortrag grundsätzlich eine Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Er sollte diese Dauer aber auch nicht wesentlich unterschreiten. In Berlin allerdings sollte der Kurzvortrag lediglich sechs bis acht Minuten dauern. Nach dem Kurzvortrag haben die Prüfungskandidaten in der Regel eine kurze Pause. Anschließend schließt sich das Prüfungsgespräch an, welches in sechs Einheiten stattfindet. Die auf einen Prüfling entfallende Prüfungszeit soll insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten (§ 26 Abs. 7 DVStB). Meist entfallen auf jeden Prüfling je Prüfungsrounde etwa zehn Minuten, sodass die Prüfungsgespräche, abhängig von der Anzahl der Teilnehmer, in der Regel ca. 30 bis 50 Minuten, bei drei bis fünf Prüfungskandidaten, dauern.

Zur **Vorbereitung auf den Kurzvortrag** stehen in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Berlin, keine Hilfsmittel zur Verfügung. In anderen Ländern dürfen ausschließlich die Beck'schen Steuergesetze verwendet werden (z.B. in Hessen). In Baden-Württemberg darf zu den Steuergesetzen noch eine Ausgabe des BGB benutzt werden. Teilweise werden aber auch weitere Hilfsmittel, wie beispielsweise Schönfelder, Deutsche Gesetze, zugelassen und in Bremen gar die Beck'schen Steuerrichtlinien. Taschenrechner sind nicht erforderlich und auch nicht zugelassen.

Im Prüfungsgespräch stehen Beck'sche Steuergesetze, Beck'sche Steuerrichtlinien, Beck'sche Steuererlasse und Schönfelder Deutsche Gesetze, zur Verfügung. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Hilfsmittel dann benutzt werden dürfen, wenn der Prüfer dazu auffordert oder aber wenn die Prüfungskommission dies von Beginn an zulässt bzw. die Nutzung der Hilfsmittel im entsprechenden Bundesland üblich ist. Da Dauer des Kurzvortrags, Hilfsmittel zur Vorbereitung des Kurzvortrags und Hilfsmittel für das Prüfungsgespräch von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, sollten Sie sich hierüber rechtzeitig informieren. Auskünfte hierüber gibt Ihnen die für Sie, die für das Ablegen der Steuerberaterprüfung zuständige Steuerberaterkammer.

Die mündliche Steuerberaterprüfung ist dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote von schriftlicher und mündlicher Prüfung die Note von 4,15 nicht übersteigt. Dementsprechend muss ein Prüfling, der beispielsweise mit einer nicht seltenen Vornote der schriftlichen Prüfung von 4,5 in die mündliche Prüfung geht, dort mindestens eine Durchschnittsnote von 3,8 erzielen. Dies zeigt, wie wichtig die mündliche Steuerberaterprüfung ist.

2. Die Vorbereitung auf den Kurzvortrag

Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Steuerberaterprüfung ist sehr kurz. Daher sollte frühzeitig nach der schriftlichen Prüfung mit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung und den Kurzvortrag begonnen werden. Da bestimmte Standardthemen immer wieder Kurzvortragsthema einer mündlichen Prüfung sind, ist ein Teil der Vorbereitung das **Bearbeiten und Üben von Standardkurzvorträgen**. Ein ausgewählter Teil von Standardkurzvorträgen ist auch in den nachfolgenden 101 Kurzvorträgen enthalten. Es lohnt sich darüber hinaus, die Prüfungsprotokolle früherer Prüfungen anzuschauen. Diese sind zwar mit Vorsicht zu genießen, da der Protokollant stets eine subjektive Wahrnehmung der Prüfung wiedergibt. Die Kurzvortragsthemen aber lassen sich eindeutig aus den Prüfungsprotokollen entnehmen.

Darüber hinaus haben die Kurzvortragsthemen regelmäßig aktuelle Probleme zum Gegenstand. Dementsprechend sollten Sie sich stets über aktuelle Nachrichten aus der Wirtschaft, aktuelle Rechtsprechung, neueste Verwaltungserlasse und aktuell verabschiedete bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetze informieren. Tagesaktuelle Informationen finden Sie insbesondere auch über das Internet. Das BMF bietet einen kostenlosen Newsletter an, in welchem regelmäßig über neueste Entwicklungen berichtet wird.

Ganz entscheidend für die mündliche Prüfung und auch für den Kurzvortrag ist Ihre **mentale Verfassung**. Es gilt: Je öfter eine Prüfungssituation durchgespielt worden ist, desto sicherer werden Sie und desto souveräner werden auch der Kurzvortrag und das Prüfungsgespräch sein.

Der Kurzvortrag kann mit einfachen Mitteln geübt werden, indem man sich ein Thema aus der Tageszeitung auswählt und hierüber einen zehnminütigen Vortrag hält. Dies kann vor einer Gruppe, ggf. einer Arbeitsgemeinschaft, oder aber auch vor dem Spiegel erfolgen. Am effektivsten ist es allerdings, fachkundige Zuhörer zu haben. Daher bietet sich der Vortrag vor den Mitstreitern einer Arbeitsgemeinschaft ganz besonders an.

Das nachhaltige Üben hat einen weiteren Vorteil. Durch das Üben von Kurzvorträgen anhand aktueller Themen wird gleichzeitig der Stoff auch für das mündliche Prüfungsgespräch abgedeckt.

Ihr Ziel muss es letzten Endes sein, über ein x-beliebiges Thema innerhalb von 30 Minuten eine Gliederung anzufertigen und hierüber zehn Minuten frei vorzutragen zu können.

Zum **Abschluss der Prüfungsvorbereitungen** empfehlen wir die Teilnahme an einer Prüfungssimulation bei einem Seminarianbieter mit einschlägiger Erfahrung. Hierbei sollten Sie allerdings darauf achten, dass dieses Seminar unter Prüfungsbedingungen abgehalten wird. Sie sollten die Möglichkeit haben, zum einen **mehrere** Kurzvorträge selbst abzuhalten und zum anderen **mehrere** Prüfungsgespräche in mehreren Prüfungssitzungen mit drei bis fünf Teilnehmern absolvieren zu können. Nur so „schnuppern“ Sie „echte Prüfungsluft“.

3. Der Kurzvortrag

Die **Vorbereitung und das Abhalten des Kurzvortrags** kann in fünf Schritte unterteilt werden:

1. Auswahl des Themas,
2. Brainstorming,
3. Erstellen des Kurzvortragsmanuskripts,
4. Probevortrag vor dem „geistigen Auge“,
5. Auftritt vor der Prüfungskommission.

Im Rahmen Ihrer Vorbereitung sollten Sie jeden dieser fünf Schritte bewusst wahrnehmen und trainieren. Halten Sie sich hierbei auch an die hier vorgeschlagenen oder von Ihnen selbst erarbeiteten zeitlichen Vorgaben. Ein ganz zentraler Punkt bei der Vorbereitung und dem Abhalten des Kurzvortrags ist die Zeiteinteilung. **Gehen wir bitte im Folgenden einmal die zentralen fünf Punkte durch.**

Schritt 1: Auswahl des Themas

Stellen Sie sich frühzeitig darauf ein, dass keines der drei Ihnen vorgelegten Kurzvortragsthemen Ihr WunschtHEMA sein wird. Das macht aber auch nichts, da Sie gründlich vorbereitet sind. Nachdem Sie bereits die schriftliche Steuerberaterprüfung bestanden haben, können Sie davon ausgehen, auch das für das Bestehen der mündlichen Steuerberaterprüfung erforderliche steuerliche Wissen parat zu haben. Den zusätzlichen Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung haben Sie gründlich vorbereitet, das Halten eines Kurzvortrages und das Prüfungsgespräch haben Sie ebenfalls trainiert.

Dementsprechend werden Sie auch in der Lage sein, eines der drei Kurzvortragsthemen anzunehmen. Gehen Sie wie folgt an die **Auswahl des Kurzvortragsthemas** ran:

Lesen Sie sich die Kurzvortragsthemen unbefangen und ohne Vorurteile durch. Lehnen Sie ein Thema nicht schon deswegen ab, weil es vielleicht die ungeliebte Abgabenordnung etc. betrifft.

Kommt Ihnen ein Thema bekannt vor oder können Sie Parallelen zu einem bereits bearbeiteten Thema ziehen, dann sollten Sie auch in der Lage sein, das vermeintlich bekannte Thema zu bearbeiten. Allerdings ist hier Vorsicht angebracht, da beim Ziehen von Parallelen zu anderen Kurzvortragsthemen auch schnell das Thema verfehlt werden kann.

Bearbeiten Sie als Betriebswirt eher betriebswirtschaftliche Themen und als Jurist eher juristische Themen. Wir stellen immer wieder fest, dass das Halten eines Kurzvortrages in einem fremden Fachbereich meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In der Regel wird der in einem fremden Fach Vortragende die Fachsprache und Fachbegriffe nicht fehlerfrei beherrschen. Der Prüfer ist in der Regel ein Fachmann, sodass hier Fehler schnell offenkundig werden.

Beherrschen Sie ein Thema besonders gut und die anderen eher schlecht, dann liegt die Entscheidung ohnehin auf der Hand.

Die Frage, ob ein spezielles oder allgemeines Thema ausgewählt werden soll, kann nicht pauschal beantwortet werden. Beides kann Vor- und Nachteile haben. Wird ein spezielles Thema ausgewählt, so kann nur ein Prüfer der Prüfungskommission angesprochen werden. Es ist tief in das Thema einzusteigen, sodass man ein spezielles Thema nur dann wählen sollte, wenn man auch die Thematik gut beherrscht. Ein allgemeines Thema hat den Vorteil, dass alle Prüfer angesprochen werden können und man sich inhaltlich eher an der Oberfläche bewegen kann.

Die **Auswahl eines Themas**, das sich am Gesetzestext orientiert, kann vorteilhaft sein, da die Gliederung schon vom Gesetz vorgegeben wird. Dies wird allerdings auch bei der Bewertung berücksichtigt, sodass hier mit Sicherheit mehr verlangt werden wird, wohingegen bei einem Kurzvortragsthema, bei dem das Gesetz nichts vorgibt, die Messlatte für die Bewertung tiefer liegen wird.

Gehen Sie ruhig auch an ein schwieriges Thema ran. Hier werden Fehler verziehen, die Bewertung wird hier besser sein als bei einem leichten Thema, denn dort werden Fehler weniger verziehen.

Haben Sie kein passendes Thema gefunden? Dann überlegen Sie sich doch zu jedem Thema ein paar Sekunden lang, was Sie dazu beitragen könnten. Das Thema mit den meisten Punkten wird dann Ihres sein.

Haben Sie ein Thema ausgesucht, so sollten Sie das Thema nicht mehr wechseln. Das kostet zu viel Zeit, eine sinnvolle Vorbereitung wird nicht mehr möglich sein und wird Sie aus dem Konzept bringen. Hiervon kann es nur eine ganz seltene Ausnahme geben, wenn Sie mit der Bearbeitung eines Themas begonnen haben und mit diesem überhaupt nicht zurechtkommen, ist ein Wechseln denkbar. Für die ordentliche Bearbeitung eines zweiten Themas wird, wenn Sie den Wechsel nicht schon in den ersten paar Minuten vollziehen, aber nicht mehr genügend Zeit bleiben. Befolgen Sie unseren Ratschlag, alle Themen einmal gedanklich durchzuspielen, dürften Sie in diese Situation eigentlich gar nicht geraten.

Ist ein Thema ausgewählt, so gibt es kein Hätte, Wenn und Aber mehr. Die anderen beiden Kurzvortragsthemen vergessen Sie sodann, jedenfalls bis zum Prüfungsgespräch.

Der Vorgang des Sichtens der Themen, das gedankliche Durchspielen des Themas und die Auswahl des Themas sollten nicht mehr als zwei bis drei Minuten beanspruchen.

Vortrag 4: Die Behandlung drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen im Umsatzsteuerrecht

I. Einführende Hinweise

Bei einer **grenzüberschreitenden Lieferung** soll die Umsatzsteuer im Bestimmungsland entstehen (sog. Bestimmungslandprinzip). Dies wird im Regelfall dadurch erreicht, dass im drittlandsgrenzüberschreitenden Lieferverkehr im Bestimmungsland eine Einfuhr zu besteuern ist. Um in diesen Fällen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss im Ausgangsstaat der Umsatz einer Steuerbefreiung unterliegen. Dies erfolgt über die Erfassung als Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG. Die Steuerbefreiung ist dabei an diverse Voraussetzungen gebunden, die sich jeweils aus den Einzelheiten des Sachverhalts und der gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Aber auch bei **Lieferungen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland** kann es zu umsatzsteuerrechtlichen Folgen kommen, da unter bestimmten Voraussetzungen (Gegenstand gelangt aus dem Drittlandsgebiet in das Inland und der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer) der Ort der Lieferung über § 3 Abs. 8 UStG in das Inland verlagert wird.

Tipp! Das Thema der Behandlung der drittlandsgrenzüberschreitenden Lieferung ist in der Vergangenheit schon öfter in den mündlichen Prüfungen verwendet worden. Auf den ersten Blick erscheint es auch ein dankbares Thema zu sein, da jedem Prüfungsteilnehmer dazu etwas einfallen sollte. Allerdings kann sich ein solches Thema auch schnell als „Horrorthema“ herausstellen, da es sehr umfassend ist und somit viele verschiedene Hauptpunkte enthält, die alleine für einen Vortrag ausreichend wären. Damit müssen Sie sich in einen solchen Vortrag auf das Wesentliche konzentrieren!

II. Die Gliederung

Gliederungspunkt		Die Stichworte
Einleitung		Thema; Kernpunkt: Ort der Lieferung, Möglichkeit der Steuerbefreiung, Umsetzung des Bestimmungslandprinzips
1. Lieferung in das Drittlandsgebiet – Ort der Lieferung		Beförderungslieferung, Ort nach § 3 Abs. 6 UStG, ruhende Lieferung als Sonderfall, Möglichkeit der Ausfuhrlieferung
2. Ausfuhrlieferungen		
2.1 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG		Lieferer befördert/versendet in das Drittlandsgebiet, Abnehmer ist unerheblich
2.2 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG		Abnehmer befördert/versendet in das Drittlandsgebiet; Voraussetzung: ausländischer Abnehmer nach § 6 Abs. 2 UStG
2.3 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG		Lieferung in Sondergebiet nach § 1 Abs. 3 UStG (Freihafen/Küstenstreifen), besondere Voraussetzungen, die der Abnehmer erfüllen muss
3. Nachweisvorschriften		Buch- und belegmäßiger Nachweis, Vertrauensschutz, physisches Gelangen ist nachzuweisen
3.1 Sonderfall der Lieferung von Teilen zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln		Ausrüstungsgegenstand für Beförderungsmittel: Abnehmer muss ausländischer Unternehmer sein und Gegenstand für sein Unternehmen beziehen

Gliederungspunkt	Die Stichworte
3.2 Sonderfall der Lieferung im persönlichen Reisegepäck	Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr: Ausfuhr innerhalb von drei Monaten, Abnehmer muss aus Drittlandsgebiet kommen und eine (neue) Bagatellgrenze muss überschritten sein
4. Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland	Im Regelfall Besteuerung im Inland über Einfuhrumsatzsteuer; Sonderfall der Verlagerung des Orts nach § 3 Abs. 8 UStG in das Inland
Schluss	Fazit; Ziel Bestimmungslandprinzip umgesetzt, steuerneutral im Regelfall in Deutschland – echte Steuerbefreiung

III. Der Vortrag

Einleitung

Guten Tag, ich habe das Thema „**Die Behandlung drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen im Umsatzsteuerrecht**“ gewählt. Bei der Beurteilung einer grenzüberschreitenden Lieferung muss insbesondere auf die Festlegung des Orts der Lieferung und auf die Gewährung einer Steuerbefreiung geachtet werden.

Grundsätzlich soll eine grenzüberschreitende Lieferung nur in einem Land einer Umsatzsteuer unterliegen um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dabei soll regelmäßig der Umsatz dort besteuert werden, wo der Gegenstand ge- oder verbraucht wird – das sogenannte **Bestimmungslandprinzip**. Bei Lieferungen aus Deutschland in das Drittlandsgebiet wird dies im Regelfall dadurch erreicht, dass die Lieferung zwar im Inland steuerbar ist, im Inland aber als Ausfuhrlieferung steuerbefreit ist, aber dann im Drittlandsgebiet durch die Erhebung einer Einfuhrumsatzsteuer zu einer Besteuerung herangezogen wird; allerdings ist die tatsächliche Erhebung einer Einfuhrumsatzsteuer im Drittstaat keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung in Deutschland. Gelangt der Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, entsteht in Deutschland Einfuhrumsatzsteuer, es kann aber auch zusätzlich noch der Ort der Lieferung in das Inland verlagert werden.

1. Lieferung in das Drittlandsgebiet – Ort der Lieferung

Zuerst möchte ich auf die **Lieferung aus dem Inland in das Drittlandsgebiet** eingehen. Bei einer Lieferung in das Drittlandsgebiet muss zuerst der Ort der Lieferung festgestellt werden. Dies wird im Regelfall nach § 3 Abs. 6 UStG eine Beförderungs- oder Versendungslieferung sein, deren Ort dort ist, wo die Beförderung beginnt oder die Ware einem beauftragten Dritten übergeben wird. Damit liegt dann im Inland eine steuerbare Lieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor. Wichtig ist, dass der Gegenstand von dem liefernden Unternehmer nach der Beförderung in das Drittlandsgebiet nicht mehr wesensverändernd be- oder verarbeitet wird. Wäre dies der Fall, würde der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG im Drittland liegen (sog. ruhende Lieferung) – der Umsatz wäre in Deutschland nicht steuerbar. Dies wäre insbesondere dann gegeben, wenn der liefernde Unternehmer aus dem Inland Gegenstände in das Drittlandsgebiet transportiert, um diese dort in einem Gebäude einzubauen oder in eine Werkstraße einzupassen und dort mit anderen Maschinen abzustimmen.

Ist der Ort der Lieferung aber in Deutschland und gelangt der Gegenstand dann in das Drittlandsgebiet, muss geprüft werden, ob der steuerbare Umsatz in Deutschland als Ausfuhrlieferung steuerbefreit ist. Die Voraussetzungen für die Ausfuhrlieferung sind dabei in § 6 Abs. 1 UStG geregelt.

2. Ausfuhrlieferungen

Gelangt der Gegenstand der Lieferung aus dem Inland in das Ausland, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung nach § 6 UStG vorliegen. Sind in dem zu prüfenden Sachverhalt diese Voraussetzungen erfüllt und kann der Unternehmer dies auch nachweisen, liegt eine Ausfuhrlieferung vor, die zur Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG führt. Je nach Art der Lieferung kann es bei der Ausfuhrlieferung zu drei alternativen Möglichkeiten kommen.

2.1 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die erste – und in der Praxis auch einfachste – Möglichkeit ist, dass der liefernde Unternehmer den Gegenstand selbst in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. In diesem Fall liegt eine Ausfuhrlieferung vor, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer, inländischer oder ausländischer Abnehmer ist. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Gegenstand in die Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG – Freihäfen und der Küstenstreifen zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze – gelangt. In diesem Fall kann sich die Steuerbefreiung nur unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen ergeben, auf diese Voraussetzungen werde ich gleich noch eingehen.

Tipp! Achten Sie darauf, dass die „Freihafen-Problematik“ in den letzten Jahren wieder aktuell geworden ist, da in den letzten Jahren die Freihafen Bremen, Emden, Kiel und Hamburg den Freihafenstatus verloren haben. Derzeit bestehen nur noch Freihäfen in Bremerhaven und Cuxhaven.

2.2 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG

Die zweite Möglichkeit, um zu einer **steuerfreien Ausfuhrlieferung** zu kommen, liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung von dem Abnehmer in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet wird, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG. Allerdings kann dieser Fall nur vorliegen, wenn der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer nach § 6 Abs. 2 UStG ist. Dies kann entweder ein Abnehmer sein, der seinen Wohnort oder seinen Sitz im Ausland hat oder eine im Ausland ansässige Zweigniederlassung eines im Inland ansässigen Unternehmers sein, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. In diesem Fall ist insbesondere darauf zu achten, dass neben dem Nachweis des tatsächlichen Gelangens des Gegenstands in das Drittlandsgebiet auch nachgewiesen ist, dass der Abnehmer seinen Wohnort im Ausland hat. Nicht erforderlich ist, dass der Abnehmer aus dem Drittlandsgebiet kommt. So ist zum Beispiel auch die Abhollieferung eines französischen Unternehmers, der Gegenstände im Inland abholt und unmittelbar in das Drittlandsgebiet befördert, eine Ausfuhrlieferung.

Tipp! Beachten Sie die exakte Wortwahl bei diesen Voraussetzungen; bei dem ausländischen Abnehmer kommt es auf den Wohnort (= Zentrum der Lebensinteressen des Abnehmers) an. Der Wohnsitz ist hier nicht entscheidend. Außerdem muss der Abnehmer nicht aus dem Drittlandsgebiet kommen, Wohnort oder Sitz im Ausland (also auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet) ist ausreichend – in jedem Fall muss der Gegenstand aber körperlich in das Drittlandsgebiet gelangen.

Aber auch in diesem Fall liegt keine Ausfuhrlieferung vor, wenn der Gegenstand in die in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete gelangt.

2.3 Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG

Die dritte Möglichkeit, um zu einer **Ausfuhrlieferung** zu kommen ist dann gegeben, wenn der Gegenstand der Lieferung in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 3 UStG (Freihafen/Küstenstreifen) gelangt, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG. Allerdings müssen noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit tatsächlich eine Ausfuhrlieferung vorliegt. So muss der Leistungsempfänger entweder ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen bezieht und bezüglich dieses Gegenstands in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder er muss ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer sein, der den Gegenstand dann anschließend in das übrige Drittlandsgebiet transportiert; der Gegenstand muss also in den Freihafen (oder den Küstenstreifen) gelangen und dann aus diesem Gebiet in das (übrige) Drittlandsgebiet transportiert werden.

3. Nachwesvorschriften

Für alle drei Möglichkeiten müssen jeweils die notwendigen Voraussetzungen auch buch- und belegmäßig nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere das tatsächliche – physische – Gelangen des Gegenstands in das Drittlandsgebiet. In aller Regel wird der Nachweis durch eine zollamtliche Ausfuhrbescheinigung aus der Europäischen Union geführt werden. Darüber hinaus muss auch in den Fällen, in denen weitere Voraussetzungen – zum Beispiel die des ausländischen Abnehmers – erfüllt sein müssen, auf einen ordentlichen Belegnachweis geachtet werden. Dies kann dann durch zollamtliche Bestätigungen erfolgen oder auch durch eine Kopie der Reisedokumente des Leistungsempfängers. Im kommerziellen Güterverkehr erfolgt die Abfertigung der

Ausfuhrlieferung – bis auf Störfälle oder wenige Ausnahmen – auf elektronischem Weg, dem ATLAS-Verfahren. Da seit 2009 im kommerziellen Ausfuhrverfahren nur noch die elektronische Abwicklung möglich ist, sind die Buch- und Belegnachweise nach der UStDV 2012 an dieses Abwicklungsverfahren angepasst worden. Darüber hinaus ist nach der Formulierung in der UStDV dies eine „Muss-Vorschrift“, da der Unternehmer den Nachweis nach den dort vorgeschriebenen Regelungen nachzuweisen „hat“. Außerdem ist zwingend vorgeschrieben, dass bei dem Export eines Fahrzeugs auch die Fahrzeug-Identifikationsnummer mit angegeben werden muss.

Tipp! Wenn es die Zeit zulässt, können Sie hier auch kurz auf die Rechtsprechung des EuGH zum Vertrauensschutz bei gefälschten Ausfuhrnachweisen (EuGH, Urteil vom 21.02.2008, C-271/06 – Netto-Supermarkt, BFH/NV Beilage 2008, 199) verweisen. Beachten Sie auch das Schreiben des BMF vom 25.06.2020 zur Anwendung der Missbrauchsrechtsprechung des EuGH.

3.1 Sonderfall der Lieferung von Teilen zur Ausrüstung von Beförderungsmitteln

Allerdings bestehen noch verschiedene Ausnahmen bei der Annahme einer Ausfuhrlieferung. Sind die gelieferten Gegenstände zur **Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels** bestimmt, liegt bei einer Abholung durch den Kunden eine Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 3 UStG nur dann vor, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und der Gegenstand für die unternehmerischen Zwecke des Abnehmers erworben wird.

Tipp! Die gesetzliche Formulierung ist hier vielleicht etwas irritierend, da dort von dem Beförderungsmittel gesprochen wird, das den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dienen muss. In Abschn. 6.4 Abs. 1 UStAE wird dies dann aber in den richtigen Zusammenhang gestellt.

Lassen Sie mich dies vielleicht an einem Beispiel darstellen. Der nichtunternehmerische Abnehmer aus der Schweiz holt in Singen ein Ersatzteil für sein Fahrzeug ab. Es liegen zwar die allgemeinen Voraussetzungen für eine Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG vor, da es sich aber um einen Gegenstand zur Ausrüstung eines Beförderungsmittels handelt und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 UStG nicht erfüllt sind, ist die Lieferung selbst bei Nachweisen über das Gelangen in die Schweiz in Deutschland nicht steuerbefreit. Um einer eventuellen Doppelbesteuerung (in der Schweiz entsteht in jedem Fall Einfuhrumsatzsteuer) zu entgehen, könnte sich der Leistungsempfänger den Gegenstand vom Lieferer in die Schweiz senden lassen – dann würde eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG vorliegen, bei der es keine Einschränkungen bei der Steuerbefreiung gibt.

3.2 Sonderfall der Lieferung im persönlichen Reisegepäck

Eine zweite Ausnahme besteht dann, wenn der Gegenstand im **persönlichen Reisegepäck** ausgeführt wird und nicht für unternehmerische Zwecke erworben wurde (sog. nichtkommerzieller Reiseverkehr). In diesem Fall muss der Gegenstand bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat der Lieferung folgt, tatsächlich aus der Europäischen Union ausgeführt worden sein und es muss sich um einen Abnehmer handeln, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet hat. Diese Regelung soll insbesondere Missbrauchsfälle verhindern, bei denen EU-Bürger Waren aus einem Mitgliedstaat in das Drittlandsgebiet ausführen und dann aus dem Drittlandsgebiet in ihren Heimatstaat unbesteuert mitnehmen (z.B. Deutschland – Schweiz und dann Schweiz – Frankreich). Darüber hinaus ist zum 01.01.2020 noch eine Bagatellgrenze als weitere Voraussetzung eingeführt worden. So muss der Gesamtwert der Lieferung einschließlich der Umsatzsteuer 50 € übersteigen. Mit dieser Bagatellgrenze soll die Zollverwaltung insbesondere an der Grenze zur Schweiz entlastet werden, da dort sehr viele „Ausfuhrkassenzettel – AKZ“ zur zollamtlichen Abfertigung vorgelegt worden waren.

4. Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland

Auswirkungen drittlandsgrenzüberschreitender Lieferungen können sich aber auch ergeben, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangt. Ist der Ort der Lieferung im Drittlandsgebiet, kann es nur zur Besteuerung im Rahmen einer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG steuerbaren Einfuhr in Deutschland kommen. Diese Einfuhr unterliegt als steuerbarer Umsatz der Besteuerung unabhängig davon, wer den Gegenstand in das Inland einführt. Für WarenSendungen in geringem Wert (bis 22 €) bestehen hier aber Vereinfachungsmaßnahmen, die nicht zur Entstehung einer Einfuhrumsatzsteuer führen.

Tipp! Hier könnte noch aus aktuellem Bezug darauf hingewiesen werden, dass in der EU festgestellt worden ist, dass diese Regelung sehr betrugsanfällig ist und häufig Waren aus Drittländern falsch deklariert unter Umgehung der Zoll- und Einfuhrabgaben eingeführt werden. Deshalb soll diese Grenze von 22 € 2021 aufgehoben werden.

Unter besonderen Voraussetzungen kann der Ort der Lieferung zusätzlich nach § 3 Abs. 8 UStG aus dem Drittlandsgebiet in das Inland verlagert werden. Dazu muss der Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangen und der Lieferer muss der Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer sein. Durch diese Regelung wird unter anderem gewährleistet, dass der einführende Unternehmer die bei der Einfuhr entstehende Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG geltend machen kann – Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand für den Unternehmer eingeführt sein muss, der den Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer begeht. Allerdings muss der liefernde Unternehmer den Gegenstand dann im Rahmen einer im Inland steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferung der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, damit ist eine Veranlagung des Lieferers in Deutschland zur Umsatzsteuer verbunden.

Schluss

Auch bei der Lieferung über die Drittlandsgrenze soll genauso wie innerhalb der Europäischen Union systematisch erreicht werden, dass der Umsatz nur in einem Land der Besteuerung unterliegt, eine Doppelbesteuerung würde zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen führen. Gelangt der Gegenstand vom Inland in das Drittlandsgebiet, erfolgt die Steuerfreistellung in Deutschland durch die Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 UStG. Dabei hat der liefernde Unternehmer – obwohl er einen steuerfreien Umsatz ausführt – für Leistungsbezüge in diesem Zusammenhang den vollen Vorsteuerabzug. Es handelt sich damit um eine sog. **echte Steuerbefreiung**, da auch die schon auf Vorstufen entstandene Umsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug wieder zurückgezahlt wird. Damit ist zumindest aus nationaler Sicht dem Risiko einer Doppelbesteuerung vorgebeugt. In Ausnahmefällen – wie zum Beispiel der Abhollieferung bei Gegenständen zur Versorgung von Beförderungsmitteln, bei denen das Risiko der nichtbesteuerten Einfuhr im Drittstaat besteht – kann hier aber eine Doppelbesteuerung nicht immer vermieden werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag 5: Der Verzicht auf die Steuerbefreiung im Umsatzsteuerrecht

I. Einführende Hinweise

Wird im Inland eine Leistung steuerbar ausgeführt, ist zu prüfen, ob für den Umsatz eine Steuerbefreiung einschlägig ist. Liegt eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG vor, kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerfreiheit des Umsatzes verzichten, § 9 UStG. Diese Option ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die jeweils unter Berücksichtigung des einzelnen Sachverhalts zu überprüfen sind.

Da der Unternehmer in den Fällen, in denen er einen steuerfreien Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG ausführt, nicht zum Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen berechtigt ist, kann es für den Unternehmer sinnvoll sein, auf eine Steuerbefreiung zu verzichten, um sich dafür einen Vorsteuerabzug zu „erkaufen“. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Leistungsempfänger bezüglich der ihm

Vortrag 9: Die Kassennachschauf nach der Abgabenordnung

I. Einführende Hinweise

Auch wenn das Thema „Ordnungsgemäße Kassenführung“ bereits seit vielen Jahren Schwerpunkt der Betriebsprüfungen bei bargeldintensiven Betrieben darstellt, ist das Thema durch die zum 01.01.2018 eingefügte neue Möglichkeit der Finanzverwaltung zur sog. Kassennachschauf erneut in den Fokus der breiten Öffentlichkeit geraten.

II. Die Gliederung

	Gliederungspunkt	Die Stichworte
	Einleitung	Thema/Kurzübersicht
1.	Allgemeines und Umfang der Kassennachschauf	§§ 146b AO, Kontrolle von Kassen und Vorsystemen, Kassensturzfähigkeit
2.	Rechte und Pflichten der Amtsträger	Kassennachschauf ist keine Betriebsprüfung, Betretungsrecht, Ausweispflicht, Maßnahmen ohne Ausweis
3.	Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen	Duldung der Prüfungsmaßnahmen, Vorlage- und Auskunftspflicht, Kostentragung durch Steuerpflichtigen
4.	Übergang zu einer Außenprüfung	Prüfungsanordnung jederzeit möglich, danach alle Rechte und Pflichten gem. §§ 193 AO ff.
5.	Verfahrensrechtliche Auswirkungen der Kassen-Nachschauf	Ablaufsperre der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO nicht, keine Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO, keine verbindliche Zusage, Sperre der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige
	Schluss	Dauerhafte Anforderungen an die laufende Betreuung von bargeldintensiven Mandanten in der Praxis

III. Der Vortrag

Einleitung

Sehr geehrter Herr Prüfungsvorsitzender/Sehr geehrte Frau Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe das Thema „**Die Kassennachschauf nach der Abgabenordnung**“ gewählt.

Mein Vortrag ist wie folgt gegliedert: (Aufzählen der o.g. Gliederungspunkte Nr. 1. bis 5.).

1. Allgemeines und Umfang der Kassennachschauf

Die Kassen-Nachschauf ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung durch die Finanzverwaltung außerhalb einer Betriebsprüfung. Die Kassen-Nachschauf wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 in § 146b AO in die AO eingefügt. Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Praxis in der Regel der Buchführung „vorgelagerte Systeme“ wie Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter etc. Diese Systeme unterliegen als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie Buchführungssysteme. Der Kassen-Nachschauf unterliegen insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkasse. Unter letzteren versteht man die summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel durch Auszählen der Bareinnahmen. Der zur Kassen-Nachschauf bestimmte Amtsträger kann im Rahmen der Kasse-Nachschauf u.a. auch einen sog. „Kassensturz“, d.h. einen Soll-Ist-Abgleich des tatsächlichen mit dem rechnerischen Kassenbestand einer Registrier- oder PC-Kasse verlangen, es sei denn, dies ist im Ein-

zelfall unangemessen, da die Kassensturzfähigkeit ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassen- aufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Die Kassen-Nachschauf ist ein **besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung** (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 29.05.2018, IV A 4 – S 0316/13/10005 :054, BStBl I 2018, 699).

2. Rechte und Pflichten der Amtsträger

2.1 Kassennachschauf ist keine Betriebsprüfung

Die Kassen-Nachschauf ist keine Außenprüfung i.S.d. § 193 AO . Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Kassen-Nachschauf wird insbesondere nicht angekündigt. Da die Kassen-Nachschauf keine Außenprüfung i.S.d. §§ 193 ff. AO darstellt, finden insbesondere § 147 Abs. 6, §§ 201 und 202 AO keine Anwendung. Ein Prüfungsbericht über die Ergebnisse der Kassennachschauf ist nicht zu fertigen. Sollen aufgrund der Kassen-Nachschauf Besteuerungsgrundlagen geändert werden, ist dem Steuerpflichtigen allerdings zuvor rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO).

2.2 Betretungsrecht

Im Rahmen der Kassen-Nachschauf dürfen Amtsträger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgeschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten. Die Grundstücke oder Räume müssen dazu nicht im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassen-Nachschauf nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung. Die Kassen-Nachschauf kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird. Wohnräume dürfen nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen oder gegen den Willen des Inhabers bei Gefahr im Verzug betreten werden.

2.3 Durchführung der Kassen-Nachschauf

Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen. Ist der Steuerpflichtige selbst nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassen-Nachschauf aufzufordern. Diese Personen haben dann gem. § 35 AO als sog. Verfügungsberechtigte die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind.

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auch ohne Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschauf muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

Zu Dokumentationszwecken ist der Amtsträger berechtigt, im Rahmen der Kassen-Nachschauf Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren.

3. Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschauf ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann (z.B. mündlich mit Vorzeigen des Ausweises). Nachdem der Amtsträger sich ausgewiesen hat, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung im Rahmen der Kassen-Nachschauf verpflichtet. Der Steuerpflichtige hat nach § 146b Abs. 2 AO ab dem 1.1.2018 auf Verlangen des Amtsträgers für einen vom Amtsträger bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren.

Auf Anforderung des Amtsträgers sind sämtliche Informationen zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen, d.h. es sind z.B. Die Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen. Die Kosten dafür trägt der Steuerpflichtige.

4. Übergang zu einer Außenprüfung

Sofern ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder ab 2020 der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann der Prüfer nach § 146b Abs. 3 AO ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung. Gründe für den Übergang zur Außenprüfung können beispielsweise sein, dass Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitungen oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können. Der Übergang zu einer Außenprüfung wird regelmäßig erfolgen, wenn die sofortige Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig erscheint und wenn anschließend auch die gesetzlichen Folgen der Außenprüfung für die Steuerfestsetzung eintreten sollen. Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Kassen-Nachschaub ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen. Der Übergang zur Außenprüfung ist dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Nach § 146b Abs. 3 Satz 2 AO ist der Steuerpflichtige auf diesen Übergang schriftlich hinzuweisen.

5. Verfahrensrechtliche Auswirkungen der Kassen-Nachschaub

Der Beginn der Kassen-Nachschaub hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO nicht. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO findet keine Anwendung. Soweit eine Steuer nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss der Steuerbescheid nach Durchführung der Kassen-Nachschaub nicht aufgehoben werden. Im Anschluss an eine Kassen-Nachschaub ist ein Antrag auf verbindliche Zusage (§ 204 AO) nicht zulässig. Zudem bewirkt die Kassennachschaub eine Sperre der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige gem. § 371 Abs. 2 AO, die erst mit Beendigung der Kassen-Nachschaub wieder auflebt.

Schluss

Im Rahmen der Beratung von Mandanten mit überwiegenden Bareinnahmen kommt sowohl der Darstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung als auch der Vorbereitung einer evtl. Kassennachschaub erhebliche Bedeutung zu. Dazu eignen sich z.B. Mandantenabende oder Mandantenmerkblätter und-rundschreiben. Insbesondere auf die Verpflichtung, die Bedienungsanleitung und die Programmierprotokolle von Registrierkasen vorzuhalten, ist ausdrücklich hinzuweisen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Barzen/Dauber/Ermers/Hendricks/Holzner/Jung/Kaponig

Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag 2020/2021 mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen

8. Auflage

Examensrelevante Prüfungsthemen kennen

Optimal vorbereitet in die mündliche Steuerberaterprüfung

Themenstellungen im Prüfungsgespräch

**Tipps und Tricks zur richtigen Vorbereitung auf die
mündliche Steuerberaterprüfung**

**Auswertung von Prüfungsprotokollen mit
Fragen und Antworten**

Teil A Vorbereitung für die mündliche Prüfung

1. Einleitung

1.1 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Zur mündlichen Prüfung werden die Teilnehmer der Bewerber eingeladen, wenn die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung die Zahl 4,5 nicht übersteigt. Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden. Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.

Telefonische Vorweganfragen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet.

1.2 Einladung und Ablauf der mündlichen Prüfung

Bei der Einladung zur mündlichen Prüfung wird Ihnen die Prüfungskommission mitgeteilt. Es geht hieraus nicht hervor, welche Prüfer in der Kommission sitzen. Dieses können Sie aber im Vorfeld durch Ihr Lehrgangsinstitut erfahren.

Hinweis! Es kann aufgrund der vorliegenden Prüfungsprotokolle der Vorjahre hilfreich sein, sich einen Eindruck von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern zu machen.

Dem Prüfungsausschuss gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet. Die Noten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und für die mündliche Prüfung eine Gesamtnote gebildet.

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben; er handelt insoweit als Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde. Noten werden nicht verteilt (§§ 27 und 28 DVStB).

Tipp! Seien Sie auf jeden Fall mindestens 30 Minuten vor der Uhrzeit der Ladung im Prüfungsgebäude. Es werden vom Aufsichtsführenden Ihre Personalien geprüft und die Vortragsthemen der Kurzvorträge verteilt.

Für den Vortrag über den Fachgegenstand werden dem Bewerber eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Auswahl gestellt.

Da die Vorbereitungszeit von 30 Minuten für den Kurzvortrag gestaffelt ist, werden die Prüflinge zu unterschiedlichen Zeiten eingeladen.

Bei den drei Themen zum Kurzvortrag werden meistens unterschiedlich Bereiche vorgegeben z.B. aus dem Ertragsteuerrecht, ein Umsatzsteuerthema und ein allgemeines Thema wie Berufsrecht, Handelsrecht etc. Welche Themen Ihnen angeboten werden, können wir nicht vorhersagen; dies ist vergleichbar mit der Ziehung der Lottozahlen.

Tipp! Nehmen Sie sich für die Pausen kleine Snacks mit, da es keine Mittagspause gibt. Es liegt ein langer anstrengender Tag von ca. 8 Stunden vor Ihnen.

Die Prüfungsgebiete sind gem. § 37 Abs. 3 StBerG:

- Steuerliches Verfahrensrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaft,
- Berufsrecht.

Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.

Schwierig ist für die meisten Bewerber das Thema Volkswirtschaft, da Sie sich nur insoweit vorbereiten können, die Grundbegriffe wie Bruttonsozialprodukt usw. zu verstehen. Wichtig ist, dass Sie sich mindestens drei Wochen vor der Prüfung mit den aktuellen Themen aus den „großen“ Zeitungen wie FAZ, Handelsblatt, DIE ZEIT, Spiegel, Focus aber auch der Bildzeitung beschäftigen. In fast allen Fällen wird in diesem Bereich über aktuelle Themen gesprochen, teilweise auch diskutiert.

In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und jeder Prüfungsabschnitt gesondert bewertet und die Noten zwischen 1 bis 6 vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die auf jeden Bewerber entfallende Prüfungszeit soll neunzig Minuten nicht überschreiten.

Grundsätzlich werden die gleichen Hilfsmittel wie bei der schriftlichen Prüfung zugelassen. Mindestens benötigen Sie die Texte folgender Gesetze und ggf. hierzu erlassene Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommen-, Gewerbe- und Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- BGB, HGB, AktG, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Weitere Aussagen zu den Hilfsmitteln werden im Ladungsschreiben zur mündlichen Prüfung getroffen.

Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Prüfung kann in diesem Fall nachgeholt werden. Eine Erkrankung ist durch ein amtärztliches Zeugnis nachzuweisen. Wird die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Einwendungen gegen den Ablauf der Vorbereitung auf den Vortrag oder der mündlichen Prüfung wegen Störungen, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der mündlichen Prüfung, durch Erklärung gegenüber dem Aussichtsführer oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

Bei Täuschungsversuchen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann der Vortrag als ungünstig bewertet werden. In schweren Fällen kann der Bewerber ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei ungebührlichem Verhalten während der Prüfung.

Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.

1.3 Der Kurzvortrag

Während des Vortrags sind Sie mit der Prüfungskommission „alleine“. Nach Ihrem Vortrag müssen Sie den Raum verlassen, da die Kommission Ihren Vortrag bewertet.

Der Vortrag sollte nicht länger als 10 Minuten dauern. Dies steht weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung. Ein Vortrag unter fünf Minuten wird aber sicherlich negativ bewertet. Sollten Sie die zehn Minuten überschreiten, wird die Kommission dies ebenfalls nicht positiv bewerten. Der Vorsitzende wird bei längerer Überschreitung der Zeit abbrechen und sich für den Vortrag „bedanken“. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er ist berechtigt, „jederzeit“ in die Prüfung einzugreifen.

Eine Vortragszeit von 7 bis 9 Minuten ist sicherlich optimal. Sie haben viele Dinge beim Vortragen zu beachten und jetzt noch der Zeitfaktor. Natürlich können Sie nicht stetig zwischendurch auf Ihre Uhr oder u.U. auf die Uhr im Prüfungsraum sehen. Einige Kandidaten haben ihre Armbanduhr auf dem Handgelenk verdreht. Somit haben Sie die Möglichkeit, wenn sie zwischendurch auf die Notizen sehen, auch die Zeit „im Auge“ zu haben.

Beispiel: Sie sind kurz vor dem Ende Ihrer Schlussworte und erkennen, dass erst vier Minuten vergangen sind. Jetzt können Sie immer noch als Ende des Vortrags zur Abrundung ein oder zwei Beispiele bringen und kommen dann vielleicht auf sieben Minuten.

Natürlich: „Alles ist leichter geschrieben als getan!“, aber mit viel Übung ist alles möglich.

In diesem Buch wird ausführlich erläutert, was Sie bei der Vorbereitung und während des Vortrags alles zu beachten haben. Sinn und Zweck dieser „Veranstaltung“ ist es überwiegend, dass die Prüfungskommission einen Gesamteindruck von Ihnen erhält. Schließlich können Sie nach der bestandenen Prüfung und Bestellung sofort als Steuerberater tätig werden und damit den Berufstand vertreten.

1.4 Das Prüfungsgespräch

Nach den Vorträgen der Bewerber wird eine kurze Pause eingelegt. Danach beginnt das allgemeine Prüfungsgespräch. Sie werden jetzt mit vier oder fünf Mitbewerbern ausgiebig über alle Themen des § 37 Abs. 3 StBerG befragt. Ausführlich hierzu s. 2.10.

3. 645 Beispiele für Themen zur Selbstausarbeitung von Vorträgen

3.1 Allgemeines

Nachfolgend werden Vorschläge zu Themen, die Sie zu eigenen Vortragsübungen wählen können gemacht. Wenn möglich, nehmen Sie Ihre Übungsvorträge mit einer Videokamera auf und betrachten diese anschließend selbstkritisch. Ihre Aufnahmen sollten neutrale Personen ansehen, um die Resonanz der Betrachter zu erfahren. Achten Sie auf Ihre Gestik und Mimik, Sprachgeschwindigkeit, Lautstärke (s. 2.11).

3.2 Themen zum Ertragsteuerrecht

1. § 15a EStG
2. § 16 EStG
3. § 17 EStG
4. § 20 EStG
5. § 46 EStG
6. § 6b EStG
7. Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)
8. Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG, § 9 Abs. 5 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG
Ertragsteuerliche Beurteilung
9. Arten der Steuerpflicht gem. §§ 1 und 1a EStG
10. Abgrenzung von § 15 EStG und § 18 EStG
11. Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen
12. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben
13. Abgrenzung von Kosten der Lebensführung von den Betriebsausgaben und den Werbungskosten
14. Abschreibungen im Steuerrecht
15. Abweichendes Wirtschaftsjahr bei Einkommensteuer und Gewerbesteuer
16. Abzug von Aufwendungen für Arbeitsmittel beim Arbeitnehmer im Einkommensteuerrecht
17. Altlastenrückstellung, Ertragsteuerliche Behandlung
18. Anrechnung und Abzug von ausländischen Steuern
19. Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen
20. Anschaffungskosten, Herstellungskosten im Einkommensteuerrecht
21. Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten
22. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen und deren steuerliche Beurteilung
23. Aufbau von Doppelbesteuerungsabkommen
24. Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten
25. Aus- und Fortbildungskosten im Einkommensteuerrecht
26. Ausländische Einkünfte im Einkommensteuerrecht
27. Ausscheiden eines lästigen Gesellschafters
28. Ausscheiden und Eintreten von Gesellschaftern in Personenhandelsgesellschaften
29. Ausscheiden von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen
30. Ausschüttungs-/Dividendenbesteuerung
31. Ausschüttungen und anrechenbare Kapitalertragsteuer bei beherrschenden Gesellschaftern mit Beteiligungen im Betriebsvermögen
32. Außerordentliche Einkünfte im EStG und deren Besteuerung
33. Befreiungen von der Gewerbesteuer

34. Beginn und Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht
35. Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht
36. Beginn und Ende der Steuerbefreiungen im Körperschaftsteuerrecht
37. Berufsverbände und Wirtschaftsverbände in der Körperschaftsteuer
38. Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht
39. Beschränkte Steuerpflicht bei ausländischen Körperschaften
40. Besteuerung der Mitunternehmer
41. Besteuerung negativer ausländischer Einkünfte
42. Besteuerung von Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften
43. Besteuerungsgegenstand in der Gewerbesteuer
44. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Körperschaftsteuer
45. Betriebsaufgabe/Betriebsverpachtung
46. Betriebsaufspaltung
47. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kosten der Lebenshaltung
(Art der Aufwendungen, Abgrenzung)
48. Betriebsveräußerung
49. Betriebsverpachtung aus einkommen- und gewerbesteuerlicher Sicht
50. Bewertung der Entnahme von Wirtschaftsgütern zu Spendenzwecken
51. Bewertung im Einkommensteuerrecht
52. Bewirtungskosten im Einkommen- und Umsatzsteuerrecht
53. Buchwertprivileg bei Sachspenden aus Betriebsvermögen
54. Verfahren bei der Besteuerung nach dem Gewerbeertrag
55. GmbH & Co KG
56. Dividendenansprüche, Behandlung
57. Doppelstöckige Personengesellschaft, steuerliche Beurteilung
58. Doppelte Haushaltsführung im Ertragsteuerrecht
59. Ehescheidungsfolgen in der Einkommensteuer
60. Steuerfreiheit von Zuschlägen gem. § 3b EStG
61. Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft
62. Einkommensteuerliche Behandlung von Zuschüssen
63. Einkommensteuerliche Folgen bei der verbilligten Überlassung von Wohnraum
64. Einkommensteuerpflicht
65. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
66. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
67. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
68. Einlagen und Entnahmen im Steuerrecht
69. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
70. Die Besteuerung der britischen Limited im deutschen Körperschaftsteuerrecht
71. Entnahme/Einlage, verdeckte Gewinnausschüttung/verdeckte Einlage, vergleichende Darstellung
72. Entschädigungen nach § 24 EStG
73. Entstehung und Erhebung der Einkommensteuer
74. Erbauseinandersetzung
75. Erbgemeinschaft und Erbauseinandersetzung, ertragsteuerliche Behandlung
76. Erbfall bei Ehegatten im Einkommensteuerrecht
77. Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals

8. Erbschaftsteuer und Bewertung

8.1 15 Fragen zur Erbschaftsteuer und Bewertung

Frage 1: Was bedeutet erben? Wer kann Erbe werden? Wie wird jemand Erbe?

Antwort: Der Erbe tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die „Fußstapfen“ des Erblassers. Dabei geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB).

Erbe kann werden, wer erbfähig nach § 1923 BGB ist. Dies bedeutet, die Person muss rechtfähig sein (Mensch oder juristische Person) und zur Zeit des Erbfalls leben (jur. Personen wirksam errichtet) bzw. vor dem Erbfall gezeugt und danach lebend geboren (Erbrecht des Nasciturus § 1923 Abs. 2 BGB) sein.

Die Person des Erben wird durch die gesetzliche oder die gewillkürte Erbfolge bestimmt.

Die gesetzliche Erbfolge ist geregelt im Abschnitt 1 des 5. Buch des BGB (§§ 1924 ff. BGB) und tritt immer dann ein, wenn der Erblasser nichts anderes geregelt hat bzw. seine Willenserklärungen als unwirksam anzusehen sind. Diese Erbfolge dient dem Interesse der Familie, in dem sie den Nachlass den nächsten Angehörigen zuspricht, die in verschiedene Ordnungen unterteilt sind (sog. Parentelsystem §§ 1924–1930 BGB).

Die gewillkürte Erbfolge dient der Testierfreiheit des Erblassers und ermöglicht ihm seine Interessen bei der Verteilung des Nachlasses durchzusetzen. Möglich ist dies durch Errichtung eines Testaments (notariell beurkundet oder eigenhändig verfasst) nach §§ 2064 ff. BGB oder eines Erbvertrags nach §§ 2274 ff. BGB. Die gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Allerdings werden durch das geltende Pflichtteilsrecht die Interessen der Familie geschützt, sollten nähere Angehörige nicht im Rahmen der gewillkürten Erbfolge bedacht worden sein.

Beide Erbfolgen können aber auch nebeneinander bestehen, z.B. wenn der Erblasser im Testament lediglich über die Hälfte des Nachlasses verfügt, dann tritt für die andere Hälfte die gesetzliche Erbfolge ein.

Entscheidend dafür, wer Erbe wird, ist aber auch, dass die eingesetzte Person erbfähig nach § 1923 BGB ist. Dies bedeutet, sie muss rechtfähig sein (Mensch oder juristische Person) und zur Zeit des Erbfalls leben bzw. gezeugt (Nasciturus) sein.

Frage 2: Was ist der Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag?

Antwort: Das Testament (§ 1937 BGB) ist eine einseitige Verfügung von Todes wegen, die jederzeit durch den Erblasser widerrufen werden kann (Ausnahme: Einschränkungen beim Widerrufsrecht bei gemeinschaftlichen Testamenten z.B. Berliner Testament).

Erbverträge (§ 1941 BGB) hingegen sind vertragsmäßige (mehrseitige) Vereinbarungen zur Niederschrift eines Notars von mindestens zwei Personen, die unwiderruflich sind bzw. der Widerruf bedarf der Zustimmung der Vertragsschließenden. Sie sichern also insoweit insbesondere die Position des künftigen Erben und spielen daher gerade in der Unternehmensnachfolge eine Rolle.

Sowohl in Testamenten als auch in Erbverträgen können neben der Erbeinsetzung auch andere Anordnungen getroffen werden wie z.B. Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen.

Frage 3: Bitte beschreiben Sie die Grundzüge der gesetzlichen Erbfolge?

Antwort: Die gesetzliche Erbfolge ist geregelt im Abschnitt 1 des 5. Buch des BGB (§§ 1924 ff. BGB.). Diese Erbfolge dient dem Interesse der Familie, in dem sie den Nachlass den nächsten Angehörigen zuspricht, die in verschiedene Ordnungen unterteilt sind (sog. Parentelsystem §§ 1924–1930 BGB). Vorrangig erben hier die Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers nach § 1924 BGB. Man spricht hierbei auch von den Erben der ersten Ordnung. Nur wenn keine Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, Ur-

Enkelkinder) vorhanden sind, können die Verwandten der nächsten Ordnung erben (§ 1925 BGB). Innerhalb der jeweiligen Ordnung gilt das sog. Stammesprinzip und das Repräsentationsprinzip. Das Stammesprinzip bedeutet, dass in den ersten drei Ordnungen die Erben nach Stämmen und Linien eingesetzt werden. Jedes Kind bildet z.B. einen Stamm und alle Stämme erben zu gleichen Teilen. Ebenso bildet jeder Elternteil einen Stamm. Innerhalb der Stämme gilt dann das sog. Repräsentationsprinzip. Dies bedeutet, dass z.B. ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Ein Enkelkind könnte also nur gesetzlicher Erbe nach einem Großelternteil werden, wenn sein Vater bzw. seine Mutter (als Kind des Erblassers) bereits vorverstorben ist.

Eine besondere Stellung in der gesetzlichen Erbfolge hat der überlebende Ehegatte (§ 1931 BGB), wenn die Ehe zur Zeit des Erbfalls gültig war. Die Höhe seines Erbanteils ist abhängig vom Vorhandensein der erbberechtigten Verwandten sowie dem Güterstand der Ehe.

Frage 4: Welche Vorgänge fallen unter das ErbStG?

Antwort: Hierunter fallen nach § 1 Abs. 1 ErbStG:

- die Erwerbe von Todes wegen (Nr. 1),
- die Schenkung unter Lebenden (Nr. 2),
- die Zweckzuwendung (Nr. 3) und
- die sog. Familienstiftungen/-vereine (Nr. 4).

Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung der unter das ErbStG fallenden Besteuerungstatbestände (sachliche Steuerpflicht). Zu beachten sind aber die näheren Begriffsbestimmungen in den Vorschriften der §§ 3, 7 und 8 ErbStG sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Frage 5: Was versteht man unter der persönlichen Steuerpflicht im ErbStG?

Antwort: Die persönliche Steuerpflicht ist geregelt im § 2 ErbStG und befasst sich nicht mit der Frage der Steuerschuldnerschaft (vgl. § 20 ErbStG), sondern mit der Frage, ob ein Erwerb in Deutschland (Inland) besteuert werden darf (Begründung des Besteuerungsrechts). Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht.

Die **unbeschränkte Steuerpflicht** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ErbStG) hängt von der Inländereigenschaft der beteiligten Personen ab. Sie tritt immer dann ein, wenn entweder der Erblasser/Schenker oder der Erwerber ein Inländer ist. Ist der Erblasser ein Inländer wirkt dies auf alle am Erbfall beteiligten Personen. Dies bedeutet, unabhängig von der eigenen Inländereigenschaft der einzelnen Erwerber müssen diese aufgrund der Inländereigenschaft des Erblassers ihren Erwerb in Deutschland versteuern. Inländer ist/sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 ErbStG:

- wer seinen Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ErbStG) hat,
- wer deutscher Staatsangehöriger ist: bis 5 Jahre nach Aufgabe des inländischen Wohnsitzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ErbStG),
- wer deutscher Staatsangehörige ist, sowie deren Angehörige, wenn sie aufgrund Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im Ausland nur beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) ErbStG) **oder**
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder ihren Sitz (§ 11 AO) im Inland haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 d) ErbStG).

Im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt das gesamte inländische und ausländische Vermögen der Erbschaftsteuer. Doppelbesteuerungsabkommen sind allerdings zu beachten. Ist kein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden und wird im Ausland Erbschaftsteuer gezahlt, kann die

ausländische Erbschaftsteuer unter den Voraussetzungen des § 21 ErbStG auf Antrag auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden.

Die **Beschränkte Steuerpflicht** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) erstreckt sich lediglich auf das sog. Inlandsvermögen i.S.d. § 121 BewG, wenn weder der Erblasser/Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist. Zu beachten ist, dass die Regelung des § 2 Abs. 3 ErbStG (Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht) mit Wirkung zum 25.06.2017 im Zuge der Anpassung der Freibetragsregelungen (dazu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 ErbStG n.F.) weggefallen ist.

Eine letzte Form der persönlichen Steuerpflicht stellt die **erweitert beschränkte Steuerpflicht** nach H E 2.1 ErbStH und § 4 AStG dar.

Frage 6: Welche Steuerbefreiungen für Grundstücke gibt es im ErbStG?

Antwort: Steuerbefreiungen für Grundstücke finden sich an verschiedenen Stellen des ErbStG. Hierzu gehören:

Begünstigung des sog. Familienheims § 13 Abs. 1 Nr. 4a-4c ErbStG

Kern dieser Vorschriften ist die Zuwendung des sog. Familienheims als Schenkung unter Lebenden zwischen Ehegatten/Lebenspartnern oder als Erwerb von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner oder die Kinder. Das Familienheim bezeichnet hierbei das Eigentum oder Miteigentum an einem bebauten Grundstück, welches im Inland, der EU oder dem EWR belegen ist und den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet. Dieses besondere Heim soll nach dem Willen des Gesetzgebers steuerfrei übertragen werden können. Allerdings muss bei den Erwerben von Todes wegen der Erblasser dieses Heim bis zu seinem Tode selbst genutzt haben und der Erwerber die Selbstnutzung unverzüglich antreten und für die nächstens 10 Jahre selbst nutzen. Ausnahmen gibt es nur, soweit Erblasser oder Erwerber aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert waren oder sind. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „unverzüglich“ hat der BFH in seiner Entscheidung vom 28.05.2019, II R 37/16 auf einen grundsätzlichen Zeitraum von sechs Monaten gestützt, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die ein späteres Einziehen des Erben erforderlich machen.

Eine weitere Besonderheit gibt es bei den Erwerben von Todes wegen durch Kinder. Hier ist eine Steuerbefreiung nur möglich, soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Der darüberhinausgehende Anteil ist entsprechend zu versteuern.

Werden nur Teile eines Grundstücks als Familienheim genutzt, z.B. eine Wohnung innerhalb eines Mietwohngrundstücks, so ist die Befreiung entsprechend für den Teil zu gewähren der dem Verhältnis der als Familienheim genutzten Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche des Objektes entspricht.

Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG)

Die Steuerbefreiung beträgt 10 % und gilt für bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet, im Inland, dem EWR belegen und nicht bereits nach § 13a ErbStG begünstigt sind. Ebenso wie beim Familienheim, kann auch § 13d ErbStG nur für einzelne Einheiten eines Grundstücks einschlägig sein. Auch in diesem Fall ermittelt sich die Befreiung durch Aufteilung des Grundbesitzwertes nach den entsprechenden Wohnflächen.

Steuerbefreiung aufgrund besonderen öffentlichen Interesses (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)

Die Steuerbefreiung beträgt 60 % und gilt u.a. für Grundstücke oder Grundstücksteile die aufgrund ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft von besonderem öffentlichem Interesse sind. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die begünstigten Gegenstände für Zwecke der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden und mindestens 10 Jahre unter diesen Voraussetzungen in der Hand des Erwerbers verbleiben. Die Steuerbefreiung erhöht sich auf 100 % ihres Wertes, wenn die Gegenstände darüber hinaus entweder den Bestimmungen der Denkmalpflege unterworfen werden oder sich mindestens

seit 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts bzw. national wertvoller Archive eingetragen sind.

Steuerbefreiung für Grundbesitz der ohne gesetzliche Verpflichtung der Allgemeinheit zugänglich gemacht ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)

Die Steuerbefreiung beträgt 100 % und gilt für Grundstücke oder Grundstücksteile die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit ohne gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung von besonderem öffentlichem Interesse ist. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die begünstigten Grundstücke mindestens 10 Jahre unter diesen Voraussetzungen in der Hand des Erwerbers verbleiben.

Im weiteren Sinne können auch selbstgenutzte Grundstücke des Betriebsvermögens, die kein Verwaltungsvermögen darstellen, gem. § 13b ErbStG im Rahmen der Begünstigungen des ErbStG für Betriebsvermögen steuerbefreit sein.

Frage 7: Welche Stundungsmöglichkeiten gibt es im Erbschaftsteuerrecht?

Antwort: Stundungsmöglichkeiten sind abhängig von dem erworbenen Vermögen:

Begünstigtes Vermögen i.S.v. § 13b Abs. 2 ErbStG:

Nach § 28 Abs. 1 ErbStG kann die Steuer, die auf zum Erwerb gehörendes begünstigtes Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 2 ErbStG entfällt, bis zu 7 Jahre gestundet werden. Dies gilt allerdings nicht für die Steuer, die entsteht, sobald der Erwerber einen der Nachversteuerungssachverhalte des § 13a Abs. 3 ErbStG (Lohnsumme) oder § 13a Abs. 6 ErbStG (Behaltensfrist) auslöst.

Der erste Jahresbetrag ein Jahr nach Festsetzung der Steuer fällig ist. Bis dahin ist die Stundung zinslos. Für die weiteren Jahresbeträge sind die §§ 234 und 238 AO zu beachten.

Grundvermögen:

Für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke i.S.d. § 13d ErbStG oder für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser bzw. Wohnungseigentum, welche der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt (ohne Familienheim i.S.d. Befreiung sein zu müssen), kann die Steuer nach § 28 Abs. 3 ErbStG bis zu 10 Jahre gestundet werden, wenn die Steuer anderenfalls nur durch Veräußerung dieses Vermögens entrichtet werden könnte.

Bei Erwerben von Todes wegen mit Stichtag nach dem 14. Dezember 2018 (vgl. § 37 Abs. 16 ErbStG) erfolgt die Stundung insgesamt zinslos, bei anderen Erwerben ist der erste Jahresbetrag ein Jahr nach Festsetzung der Steuer fällig und nur bis dahin ist die Stundung zinslos. Für die weiteren Jahresbeträge sind die §§ 234 und 238 AO zu beachten.

Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen:

Keine echte Stundung, aber eine weitere Form der Zahlungserleichterung findet sich in § 23 ErbStG. Hiernach können Erwerber von Renten, Nutzungen und Leistungen zwischen zwei Formen der Besteuerung wählen:

1. der klassischen Sofortversteuerung sowie,
2. der Jahresversteuerung.

Bei der Jahresversteuerung wird der auf die Rente, Nutzung und Leistung entfallende Betrag der Steuer nicht sofort vom Kapitalwert fällig, sondern jährlich im Voraus vom Jahreswert der Rente, Nutzung oder Leistung.

Frage 8: Gibt es eine Steuererklärungspflicht im Erbschaftsteuerrecht?

12. Bürgerliches Recht/Wirtschaftsrecht

12.1 12 Fragen zum Bürgerlichen Recht/Wirtschaftsrecht

Frage 1: Seit wann gibt es das Bürgerliche Gesetzbuch und wie viele Bücher enthält es?

Lösung: Das Bürgerliche Gesetzbuch ist am 01.01.1900 in Kraft getreten.

Es besteht aus fünf Büchern:

- Das erste Buch, der erste Teil, enthält Rechtssätze von allgemeiner Bedeutung.
- Das zweite Buch, das sog. Recht über die Schuldverhältnisse, unterteilt sich in das allgemeine und das besondere Schuldrecht. Im allgemeinen Schuldrecht werden allgemeine Regeln, im besonderen Schuldrecht hingegen die einzelnen Schuldverhältnisse, wie z.B. der Kauf-, Dienst- und Werkvertrag behandelt.
- Das sog. Sachenrecht wird im dritten Buch geregelt. Es beinhaltet das Recht an beweglichen und unbeweglichen Sachen.
- Im vierten Buch (Familienrecht) werden Regelungen über die Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft aufgeführt.
- Das Erbrecht ist Gegenstand des fünften Buches. Hier werden alle vermögensrechtlichen Folgen des Todes einer Person bestimmt.

Frage 2: Was versteht man unter der Rechts- bzw. Geschäftsfähigkeit?

Lösung: Als Rechtsfähigkeit bezeichnet man die Fähigkeit einer Person, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt bei natürlichen Personen gem. § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt und endet mit deren Tod. Von der Rechtsfähigkeit ist die Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. Eine Person ist dann rechtsfähig, wenn sie gesetzlich dazu befugt ist, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben. Anders als bei der Rechtsfähigkeit, kann eine natürliche Person geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein. Sie ist abhängig vom Alter und der geistigen Gesundheit.

Frage 3: Wie kommt ein Kaufvertrag zustande?

Lösung: Bei einem Kaufvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, dem Angebot nach § 145 BGB und der Annahme nach § 147 BGB, zustande kommt.

Frage 4: Was unterscheidet einen Dienstvertrag von einem Werkvertrag?

Lösung: Ein Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) ist ein Vertrag, bei dem der Verpflichtende die Leistung von Diensten schuldet. Bei Abschluss eines Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) schuldet der Besteller hingegen nicht eine Leistung, sondern einen bestimmten Erfolg. Vertragsgegenstand ist bei dem Dienstvertrag somit das Tätigwerden an sich, bei dem Werkvertrag der Eintritt eines bestimmten Erfolges. Sowohl der Dienst- als auch der Werkvertrag stellt ein gegenseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft dar, bei dem der Schuldner zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet ist.

Frage 5: Was ist ein Leasingvertrag und welche Arten von Leasingverträgen kennen Sie?

Lösung: Bei einem Leasingvertrag handelt es sich um einen nicht im Gesetz geregelten Vertragstypus. Aufgrund der im Bürgerlichen Recht herrschenden Privatautonomie hat sich der Leasingvertrag ausgehend vom Mietvertrag als eine neue Vertragsform herausgebildet, der die entgeltliche Gebrauchsüber-

lassung von Investitions- und Konsumgütern regelt. Zu den Grundformen der Leasingverträge zählen das Operating-Leasing und das Finanzierungsleasing.

Beim Operating-Leasing schließen Leasinggeber und Leasingnehmer einen entgeltlichen Überlassungsvertrag ab, bei dem die Vertragslaufzeit entweder unbestimmt und somit jederzeit kündbar oder sehr kurz und unkündbar ist. Der Leasinggeber trägt hierbei sowohl die Instandhaltungskosten als auch das Investitions- und Überalterungsrisiko. Von der Grundstruktur liegt bei dieser Vertragsform ein atypischer Mietvertrag vor, sodass die geltenden Mietvertragsregeln Anwendung finden. Aufgrund der meist kurzen Vertragslaufzeiten kommt es häufig nur zu einer Teilmortisation.

Beim Finanzierungsleasing schließen Leasinggeber und Leasingnehmer einen entgeltlichen Überlassungsvertrag ab, bei dem das Entgelt so bemessen ist, dass sich das Leasinggut vollständig amortisiert. Dem Leasinggeber wird vertraglich meist eine Kaufoption nach Ablauf der Vertragslaufzeit eingeräumt. Er trägt zudem die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie das Überalterungsrisiko. Das Risiko des Leasinggebers besteht lediglich in der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers und der eventuellen Haftung für Mängel.

Frage 6: Was versteht man unter akzessorischen und abstrakten Kreditsicherheiten?

Lösung: Unter einer akzessorischen Kreditsicherheit versteht man eine Sicherheit, die von einer bestehenden Forderung abhängig ist. Besteht eine Forderung nicht mehr, so ist auch die mit ihr zusammenhängende Kreditsicherheit unwirksam bzw. erloschen. Die Übertragung der Sicherheit hat zwingend die Übertragung der Forderung zur Folge. Zu den akzessorischen Sicherheiten zählen die Bürgschaft, die Hypothek und das Pfandrecht.

Abstrakte, also nicht akzessorische Sicherheiten sind hingegen nicht von dem Bestand einer Forderung abhängig. Sie können losgelöst von einer Forderung bestehen, übertragen oder in Anspruch genommen werden. Abstrakte Sicherungsmittel sind z.B. die Garantie, die Grundschrift oder die Sicherungsabtretung.

Frage 7: Was genau versteht man unter einer Hypothek?

Lösung: Die Hypothek wird in § 1113 BGB geregt. Wie bereits erläutert, handelt es sich bei einer Hypothek um eine akzessorische Kreditsicherheit. Sie sichert eine Geldforderung eines Gläubigers gegen einen Schuldner, der zugleich Eigentümer eines Grundstücks ist. Akzessorisch bedeutet in diesem Falle, dass eine Hypothek direkt von dem Bestehen einer Forderung abhängig ist. Kommt der Schuldner seiner Pflicht nicht nach, eine Forderung zu begleichen, wird ein Grundstück durch den Gläubiger als Sicherheit eingesetzt (z.B. Eigentumsübertragung an den Gläubiger, Veräußerung an Dritte oder Zwangsversteigerung).

Frage 8: In welche Abteilungen wird ein Grundbuchblatt unterteilt?

Lösung: Das Grundbuch setzt sich aus dem Bestandsverzeichnis und den Abteilungen I, II und III zusammen. Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben zu der Bestandsnummer, der Gemarkung, zum Flurstück, der Wirtschaftsart und Lage und der Größe.

Der Abteilung I kann der Eigentümer und der Rechtsgrund der Eintragung entnommen werden.

In der Abteilung II sind alle sonstigen Lasten und Beschränkungen des Grundstücks aufgeführt, die nicht in der Abteilung III einzutragen sind. Hierzu zählen z.B. Nießbräuche und Dienstbarkeiten.

Die Abteilung III enthält die Angaben über Grundpfandrechte (Grundschriften, Hypotheken etc.).

Frage 9: Welche Ordnungen von Erben sieht das Erbrecht im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge vor?

Lösung: Die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge sehen eine sog. Familienerbfolge vor. Zu der Familie zählen der Ehegatte und die Verwandten i.S.d. § 1589 BGB. Da sich die Erbfolge der Verwandten nach Ordnungen bzw. Parentelen bestimmt, spricht man von dem sog. Parentelsystem. Das BGB unterscheidet dabei zwischen der ersten bis vierten und ferneren Ordnungen. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, Erben zweiter Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, Erben dritter Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge. Ein Verwandter erbt nur dann, wenn kein Erbe einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Im Rahmen dieser Erbfolge werden die Abkömmlinge gegenüber den Vorfahren bevorzugt. So würde ein Kind des Erblassers (erste Ordnung) z.B. die Eltern des Erblassers (zweite Ordnung) von der Erbfolge ausschließen.

Der Ehegatte ist neben den Verwandten grundsätzlich zur Erbschaft berechtigt. Er erbt neben den Verwandten erster Ordnung in der Regel zu einem Viertel und neben den Verwandten zweiter Ordnung zur Hälfte (§ 1931 Abs. 1 BGB). Sind keine Erben der ersten oder zweiten Ordnung neben dem Ehegatten vorhanden, so ist dieser Alleinerbe.

Frage 10: Was ist sind Vorbehalts- bzw. Sondergüter?

Lösung: Vorbehalts- und Sondergüter stellen Güterarten im Rahmen der notariell vereinbarten Gütergemeinschaft dar. Unter Vorbehaltsgüter fallen alle Güter, die durch Ehevertrag als sog. Vorbehaltsgüter deklariert werden. Auch Güter, die einem Ehegatten durch Erbschaft oder Schenkung zugewendet werden, können Vorbehaltsgüter sein, sofern sie vom Zuwendenden als solche bestimmt wurden. Sie sind, anders als die Gesamtgüter, kein gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten, sondern bleiben alleiniges Eigentum des Ehegatten, dem es zugeschrieben wurde.

Neben den Vorbehaltsgütern sind auch die Sondergüter von dem gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten ausgeschlossen. Sondergüter sind jene Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Dazu zählen z.B. persönliche Schmerzensgeldansprüche, Forderungen aus Urheberrechten oder Gesellschaftsanteile an einer offenen Handelsgesellschaft.

Frage 11: Mit Wirkung zum 01.01.2018 sind die Regelungen über die Abnahme eines Werkes ergänzt worden. Was wurde hier konkret geändert?

Lösung: Der Gesetzgeber hat § 640 Abs. 2 BGB neu ins Gesetz eingefügt und damit eine echte fiktive Abnahme dort geregelt. Die Abnahme wird fingiert, sofern ein Unternehmer dem Besteller eines Werks nach dessen Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Mängeln verweigert hat.

Ist der Besteller ein Verbraucher ist, gilt dies nur dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher bei der Fristsetzung darüber belehrt hat. Nach bisherigem Recht griff eine fiktive Abnahme nicht, sofern das Werk mangelhaft, d.h. nicht abnahmerefif war. Nach der neuen Rechtslage erfolgt die Abnahme auch dann, wenn objektiv Mängel vorliegen und wenn es der Besteller versäumt, innerhalb der vom Unternehmer gesetzten Frist die Verweigerung der Abnahme nicht mit entsprechenden Mängeln zu begründen.

Frage 12: Schuldrecht und die Corona-Krise im Miet- und Pachtrecht

Die Corona-Krise hat auf das Schuldrecht einen großen Einfluss gehabt. Der Gesetzgeber hat im März 2020 mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht weitreichende Änderungen im BGB beschlossen. Können Sie einige Regelungen für das Zivilrecht nennen?